



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(10.5.1960) Nr. 28 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 28

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 10. Mai 1960

Polizeigesetz für das Land Bremen

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft nachstehend den Entwurf eines Polizeigesetzes, dem die Deputation für Inneres in ihrer Sitzung am 11. März 1960 zugestimmt hat, mit der Bitte um Beschlußfassung.

Im Gegensatz zu den anderen Bundesländern ist in Bremen das Polizeirecht zur Zeit noch nicht einheitlich geregelt. Während in der Stadt Bremerhaven das preußische Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 gilt, sind in der Stadt Bremen nur Teilgebiete gesetzlich geregelt (Gesetz betreffend das Vorführen und einstweilige Festhalten von Personen vom 17. Juli 1931 — Brem. Ges.-Bl. S. 189 —). Als Landesrecht sind noch anzuwenden:

- a) das Reichspolizeikostengesetz vom 29. April 1940 (RGBl. I S. 688) — teilweise —,
- b) das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Polizei vom 2. August 1947 (Brem. Ges.-Bl. S. 128),
- c) das Gesetz über die Bereitschaftspolizei der Freien Hansestadt Bremen vom 27. Mai 1952 (Brem. Ges.-Bl. S. 39),
- d) das Gesetz über Anwendung unmittelbaren Zwanges vom 19. Februar 1954 (Brem. Ges.-Bl. S. 25),
- e) § 10 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 16. Juli 1957 (Brem. Ges.-Bl. S. 71),
- f) das Gesetz über gebührenpflichtige Verwarnungen vom 9. September 1958 (Brem. Ges.-Bl. S. 83).

Im übrigen beruhen die polizeilichen Maßnahmen in Bremen auf Gewohnheitsrecht. Es werden weitgehend die von Rechtsprechung und Rechtswissenschaft entwickelten Rechtsgrundsätze, die im preußischen Polizeiverwaltungsgesetz kodifiziert sind, angewendet.

Diese Rechtszersplitterung erfordert, abgesehen von den Schwierigkeiten, denen sich die Polizei in rechtlicher Hinsicht bei der Anwendung von Gewohnheitsrecht häufig gegenübersehen, den Erlass von Vorschriften, die einheitlich für sämtliche Polizeibehörden und -dienststellen gelten.

Nach dem zweiten Weltkrieg drohte unter dem Einfluß der damaligen Besatzungsmächte die Rechtseinheit der Polizei im Bundesgebiet verlorenzugehen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, arbeitete die Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer in den Jahren 1951/52 den Musterentwurf eines Polizeigesetzes aus, der Vorschriften des materiellen Polizeirechts enthielt. In Anlehnung an diesen Musterentwurf haben inzwischen die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz neue Polizei- bzw. Ordnungsbehördengesetze erlassen. Berlin hat inzwischen

für seinen Bereich das preußische Polizeiverwaltungsgesetz neu gefaßt.

Der Musterentwurf der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer und die Polizeigesetze der genannten Länder haben dem Entwurf eines Polizeigesetzes für das Land Bremen weitgehend zugrunde gelegen. Da die in den Ländern erlassenen Gesetze mehr oder weniger eine Fortbildung des Polizeirechts über das alte preußische Recht hinaus darstellen, sind zum Teil noch Bestimmungen des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes wörtlich übernommen worden (z. B. bei Polizeiverordnungen, polizeilichen Verfügungen). Soweit es sich um die Organisation der Polizei handelt, ist auf die besonderen bremischen Verhältnisse Rücksicht genommen worden.

Der vorliegende Entwurf faßt die gesamte Materie des allgemeinen Polizeirechts zusammen und schafft damit einheitliches Recht in Bremen und Bremerhaven. Er hält an dem überkommenen Begriff der „Polizei“ fest. Die insbesondere in den Ländern der früheren britischen Besatzungszone vorgenommene organisatorische Trennung der sogenannten Ordnungsverwaltung von der Polizei, die dem angelsächsischen Recht entspricht, hat der Entwurf nicht übernommen.

Abgesehen davon, daß diese Regelung in der Praxis häufig zu Kompetenzschwierigkeiten geführt hat und daher keineswegs unumstritten ist, liegt kein Anlaß vor, die altbewährte Regelung im Lande Bremen zu ändern. Die reibungslose Durchführung der polizeilichen Aufgaben ist am besten dadurch gewährleistet, daß die Aufgaben bei einer Behörde zusammengefaßt werden.

Nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Polizei vom 2. August 1947 ist die Polizei Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Diese unter dem Einfluß der damaligen amerikanischen Militärregierung zustande gekommene Regelung, die im Hinblick auf die später erlassenen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Gesetz über die Bereitschaftspolizei, Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes) nicht mehr ausschließlich gilt, soll aufgehoben werden. An ihre Stelle tritt § 56 des neuen Polizeigesetzes, wonach die Polizei ihrer Bedeutung gemäß Angelegenheit des Landes ist. Soweit die Gemeinden polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen haben, werden sie im Auftrag des Landes handeln. Zunächst war beabsichtigt, die Beamten der gemeindlichen Schutz- und Kriminalpolizei in den Landesdienst zu überführen. Hiervon ist jedoch auf Wunsch Bremerhavens abgesehen worden. Es wird davon ausgegangen, daß der gemeindliche Polizeivollzugsdienst in der Lage ist, die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hinreichend zu wahren.

Im einzelnen wird die Vorlage wie folgt begründet:

Erster Teil

Das Recht der Polizei

1. Abschnitt: Aufgaben und Maßnahmen der Polizei.

Zu § 1:

Abs. 1 enthält die sogenannte polizeiliche Generalklausel und entspricht inhaltlich dem § 14 Absatz 1 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes, der zur Zeit noch in Bremerhaven gilt und in Bremen kraft Gewohnheitsrechts angewendet wird. Gleichlautende oder inhaltlich annähernd gleiche Vorschriften sind in den Polizeigesetzen der übrigen Länder enthalten. Die Tätigkeit der Polizei ist danach auf die Gefahrenabwehr — im Gegensatz zur Wohlfahrtspflege — beschränkt.

Unter Polizei im Sinne dieses Gesetzes sind die Polizeibehörden (Verwaltungspolizei) und der Polizeivollzugsdienst zu verstehen (vgl. § 56 Absatz 2).

Die Regelung des Absatzes 2 ist dem § 14 Absatz 2 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes entnommen und stellt daher ebenfalls nichts Neues dar. Ein großer (bei der Verwaltungspolizei wohl der überwiegende) Teil der Tätigkeit der Polizei erstreckt sich bereits auf Aufgaben, die ihr durch andere Rechtsvorschriften (z. B. Gewerbeordnung, Gaststättengesetz, Paßgesetz, Meldeordnung) zugewiesen sind. Daß diese besonderen Vorschriften den Vorrang haben, ist an sich selbstverständlich; vielfach enthalten sie jedoch bezüglich des Verfahrens keine Bestimmungen. Insoweit sind daher die Vorschriften des Polizeigesetzes anzuwenden. Voraussetzung ist aber immer, daß der Polizei die Aufgaben in ihrer Eigenschaft als Polizei zugewiesen sind. In der Stadt Bremen werden gemäß § 60 Absatz 2 Buchstabe a mehrere kommunale Ämter Ortspolizeibehörden sein, deren Haupttätigkeit aber nicht auf dem Gebiete der Gefahrenabwehr liegt. In diesem Zusammenhang ist das Amt für Wohnung und Siedlung zu nennen, das die Wohnungs- und Obdachlosenpolizei mit wahrnimmt. In erster Linie obliegen dieser Behörde aber andere Aufgaben (Wohnungsbau, Wohnraumbewirtschaftung). Da es sich hier nicht um Aufgaben handelt, die ihr als Polizei zugewiesen worden sind, gelten insoweit auch nicht die Vorschriften des Polizeigesetzes.

Zu § 2:

Die Sicherung privater Rechte ist grundsätzlich Sache der ordentlichen Gerichte. Es gibt aber Fälle, in denen gerichtlicher Schutz zur Sicherung von Rechten nicht rechtzeitig zu erlangen ist. Insoweit soll die Polizei unter den Voraussetzungen des § 2 schützend eingreifen. Es darf auf den die Selbsthilfe regelnden § 229 BGB verwiesen werden, der bereits von der Möglichkeit, „obrigkeitliche“ Hilfe in Anspruch zu nehmen, ausgeht. Gleichlautende oder ähnliche Bestimmungen enthalten die Polizeigesetze von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

Zu § 3:

§ 3 erhebt den Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Wahl der Maßnahmen und Mittel, der in der Rechtsprechung und Literatur bereits seit Jahrzehnten seinen Niederschlag gefunden hat, zur zwingenden Vorschrift.

2. Abschnitt: Polizeipflichtige Personen.

Zu §§ 4 bis 8:

Der 2. Abschnitt bestimmt, gegen wen die Polizei ihre Maßnahmen zu richten hat bzw. richten kann. Es handelt sich hier ebenfalls um Vorschriften, die dem geltenden Recht entsprechen (vgl. §§ 18 ff. des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes). § 4 erhebt zum Grundsatz, daß die Polizei ihre Maßnahmen nur gegen die polizeipflichtigen Personen richten kann. Aus den Vorschriften des § 5 (Handlungshaftung) und des § 6 (Zustandshaftung) ergibt sich, wer polizeipflichtig ist. Zu § 6 ist noch zu bemerken, daß bei einer Mehrheit von Verpflichteten jeder einzelne für den polizeimäßigen Zustand der Sache verantwortlich ist. Die Polizei hat grundsätzlich den Polizeipflichtigen zur Beseitigung der Störung oder Gefahr anzuhalten. In den Fällen des § 7 hat sie die Störung oder Gefahr im Wege der Ersatzvornahme selbst mit eigenen Mitteln oder durch beauftragte Dritte zu beseitigen. Diese Bestimmung beinhaltet jedoch keine generelle Verpflichtung der Polizei zur Störungs- und Gefahrenbeseitigung. Sie ist immer im Rahmen des § 1 Absatz 1 anzuwenden (Opportunitätsprinzip). Die Kosten der

Ersatzvornahme hat nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Pflichtige zu tragen.

§ 8 stellt eine Durchbrechung des Grundsatzes, daß die Polizei ihre Maßnahmen nur gegen Polizeipflichtige richten darf, dar. Unter den dort bestimmten Voraussetzungen (polizeilicher Notstand) dürfen Maßnahmen auch gegen andere als polizeipflichtige Personen getroffen werden. Absatz 2 soll den Betroffenen vor einer über das erforderliche Maß hinausgehenden Inanspruchnahme schützen (wegen der Entschädigung vgl. § 52 Absatz 1 Buchstabe a).

3. Abschnitt: Einzelmaßnahmen.

Der 3. Abschnitt enthält Vorschriften über bestimmte Einzelmaßnahmen der Polizei, die wegen ihrer Bedeutung besonderer Regelung bedürfen. Sie sind lex specialis gegenüber der Generalklausel des § 1 Absatz 1. Die Zulässigkeit der in diesem Abschnitt aufgeführten Einzelmaßnahmen richtet sich daher nicht nach § 1 Absatz 1, sondern nach den Vorschriften dieses Abschnittes. Letztere unterscheiden sich von dem § 1 Absatz 1 insbesondere dadurch, daß sie entweder polizeiliche Maßnahmen von besonderen zusätzlichen Voraussetzungen abhängig machen (z. B. § 11) oder der Polizei über § 1 Absatz 1 hinausgehende Befugnisse einräumen (§§ 10, 23, 24). Ferner erfordern verschiedene Einzelmaßnahmen wie die Ingewahrsamnahme von Personen, die Durchsuchung von Wohnungen und die Sicherstellung von Gegenständen besondere Verfahrensvorschriften.

Die Bestimmungen des 3. Abschnittes stellen eine Fortbildung des bis 1945 geltenden Polizeirechts dar und haben Aufnahme in fast allen neueren Polizeigesetzen der Bundesländer (z. B. Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz) gefunden.

Zu § 9:

Diese Vorschrift regelt die Personenfeststellung. Sie hat hauptsächlich den Zweck, eine sachgemäße Durchführung der allgemeinen kriminalpolizeilichen Fahndung zu erleichtern. Sie soll der Polizei aber auch die Möglichkeit geben, sich Gewißheit über die Personen zu verschaffen, gegen die etwaige Maßnahmen zu treffen sind.

Zu § 10:

Der Polizei ist bereits nach dem geltenden Recht (§ 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, § 17 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes) die Möglichkeit gegeben, Personen vorzuladen. § 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes reicht jedoch für die Polizei nicht aus. Es soll daher bestimmt werden, daß die Polizei auch in den Fällen des § 10 Personen vorladen kann. Dem trägt § 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes insofern Rechnung, als er weitergehende Befugnisse der Polizei unberührt läßt.

Nach Absatz 3 ist die Vorführung einer Person zulässig, wenn sie ohne hinreichenden Grund der Vorladung keine Folge geleistet hat. Was als hinreichender Grund anzusehen ist, muß die Praxis ergeben. So hat das Bayerische Oberste Landesgericht mit Urteil vom 20. Juli 1956 (Pol.-Archiv 510) entschieden, daß die Weigerung des Beschuldigten, dessen Personalien bekannt sind, vor der Polizei Aussage zu machen, ein hinreichender Grund sei, einer polizeilichen Vorladung zum Zwecke der Vernehmung nicht zu folgen. Die Bestimmung des Absatzes 3 bedeutet nicht, daß für den Fall der Nichtbefolgung der Vorladung etwa nur noch die Vorführung als einziges Zwangsmittel (unmittelbarer Zwang) zulässig wäre. Es kann bei schriftlichen Vorladungen auch Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden (vgl. § 2 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Zu §§ 11 und 12:

Die §§ 11 und 12 regeln die Ingewahrsamnahme von Personen aus präventivpolizeilichen Gründen. Hiervon zu unterscheiden ist die strafverfahrensrechtliche Freiheitsentziehung, die sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung (§§ 112 ff.) richtet.

Im Hinblick auf Artikel 104 GG, wonach die Freiheit der Person nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden darf, reicht die polizeiliche Generalklausel als Rechtsgrundlage für eine präventivpolizeiliche Ingewahrsamnahme nicht aus. Es bedarf daher einer besonderen Regelung.

In § 11 Absatz 1 sind die Fälle abschließend aufgezählt, in denen eine derartige Maßnahme zulässig ist. Eine Änderung des derzeitigen Rechtszustandes in Bremen ist damit nicht verbunden.

Nach dem in der Stadt Bremen noch geltenden Gesetz betreffend das Vorführen und einstweilige Festhalten von Personen vom 17. Juli 1931 (Brem. Ges.-Bl. S. 189) ist die Polizei berechtigt, Personen vorzuführen und einstweilen festzuhalten (in Verwahrung zu nehmen), wenn diese Maßnahmen erforderlich sind

- a) zum eigenen Schutze dieser Personen,
- b) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die Öffentlichkeit, insbesondere, wenn die Verhinderung der Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder die Abwehr der Gefahr auf andere Weise nicht möglich ist, oder wenn sich Personen, gegen die polizeilich eingeschritten wird, auf amtliche Aufforderung über ihre Person nicht genügend auszuweisen vermögen.

Gegenüber dieser Regelung sind die Fälle des § 11 Absatz 1 lediglich näher konkretisiert worden. Zu der Bestimmung des § 11 Absatz 1 Buchstabe a wäre noch zu bemerken, daß diese eine bereits eingetretene Störung oder eine unmittelbar bevorstehende Gefahr voraussetzt, die auf andere Weise nicht beseitigt bzw. abgewehrt werden kann. Hiernach kommt die Ingewahrsamnahme nur als äußerstes Mittel, das heißt, wenn alle anderen, weniger durchgreifenden Mittel der Polizei versagt haben bzw. versagen werden, in Betracht.

Die Vorschriften des § 11 Absatz 2 bis 4 sind besonders im Hinblick auf Artikel 104 Absatz 2 GG notwendig. Sie sollen die Rechte der in Gewahrsam genommenen Personen sichern, was auch für die Bestimmungen des § 12 gilt. § 11 Absatz 4, wonach dem Amtsgericht die richterlichen Entscheidungen obliegen und für das Verfahren die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend gelten, trägt der bisher in Bremen geübten Praxis Rechnung. Da die Ingewahrsamnahme durch polizeiliche Verfügung, die einen Verwaltungsakt im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung darstellt, erfolgt, ist es notwendig, die Anfechtungsklage auszuschließen, sofern eine Entscheidung des Amtsgerichts gemäß § 11 Absatz 2 ergangen ist. Es soll vermieden werden, daß neben dem Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten noch ein weiterer vor den Verwaltungsgerichten beschritten wird. § 40 der Verwaltungsgerichtsordnung läßt eine solche Regelung zu.

§ 12 Absatz 2 (Benachrichtigung der Angehörigen) richtet sich an die Polizei. Unberührt bleibt die sich aus Artikel 104 Absatz 4 GG ergebende Benachrichtigungspflicht des nach § 11 Absatz 4 des Polizeigesetzes zur Entscheidung über die Ingewahrsamnahme berufenen Amtsgerichtes.

Zu §§ 13 bis 16:

Die §§ 13 bis 16 regeln die Durchsuchung von Personen und Sachen sowie das Betreten und das Durchsuchen von Wohnungen aus polizeilichen Gründen. Diese Maßnahmen sind zu unterscheiden von den strafverfahrensrechtlichen Durchsuchungen usw. Für letztere sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung (§§ 102 ff.) maßgebend.

Polizeiliche Durchsuchungen von Personen oder Sachen sollen nur in den Fällen der §§ 13 und 14 zulässig sein. Bei den in Gewahrsam genommenen Personen sind sie notwendig, um die Personen vor sich selbst zu schützen (Selbstmord) oder um Gefahren abzuwehren, die aus tätlichen Auseinandersetzungen zwischen mehreren in Gewahrsam genommenen Personen entstehen können. Ferner dienen sie dem Schutz der mit dem Gewahrsamsvollzug befaßten Beamten. Im übrigen ist die Möglichkeit einer Durchsuchung von Personen oder Sachen Voraussetzung für die polizeiliche Sicherstellung oder Beschlagnahme von Gegenständen (vgl. §§ 17 und 18).

Die Sonderregelung der §§ 15 und 16 für das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen ergibt sich aus Artikel 13 GG. In dem danach zulässigen Rahmen wird das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt. Maßnahmen gemäß § 15 können beispielsweise erforderlich werden, wenn eine Person Selbstmord zu begehen beabsichtigt oder Vorbereitungen für ein Attentat trifft und deswegen in Gewahrsam zu nehmen ist (vgl. § 11 Absatz 1 Buchstabe a und b Nr. 3). Die Formvorschriften des § 16 sollen die Rechte der Betroffenen sichern.

Zu §§ 17 bis 21:

Die §§ 17 bis 21 enthalten die Bestimmungen über die Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen. Auch hier handelt es sich im Gegensatz zur strafverfahrensrecht-

lichen Sicherstellung und Beschlagnahme nach den §§ 94 ff. StPO um polizeirechtliche Maßnahmen. § 17 zählt die Fälle abschließend auf, in denen Gegenstände sichergestellt werden können. Wird die Herausgabe sicherzustellender Gegenstände verweigert, so eröffnet § 18 Absatz 1 die Möglichkeit der Beschlagnahme (zwangsweise Sicherstellung). Die Fälle, in denen die Polizei Gegenstände aus polizeilichen Gründen sicherzustellen hat, kommen in der Praxis in mannigfacher Hinsicht vor. So werden bei Verkehrsunfällen Fahrzeuge in amtliche Verwahrung genommen, wenn sie den Verkehr stören und die Fahrer wegen ihrer bei den Unfällen erlittenen Verletzungen zur Beseitigung der Störung selbst nicht in der Lage sind. Kraftfahrzeugpapiere sind sehr oft sicherzustellen, wenn der Fahrer im Begriff ist, sein Fahrzeug in verbotener Weise zu benutzen und daran auf andere Weise nicht gehindert werden kann. Ferner sind die Fälle zu nennen, in denen aus präventivpolizeilichen Gründen Gegenstände zur Verhinderung strafbarer Handlungen sichergestellt werden.

Eine besondere Form ist bei der Erklärung der Sicherstellung im Hinblick darauf, daß diese Maßnahme oft rasches Handeln erfordert, nicht vorgeschrieben. § 17 Absatz 2 sieht jedoch eine Bestätigung der Sicherstellung durch die Polizeibehörde vor und verpflichtet diese damit zu einer Prüfung. Hat die zuständige Polizeibehörde die Sicherstellung bestätigt, so gelten die Beschlagnahme und Bestätigung gemäß § 35 Absatz 3 als Verfügung der Polizeibehörde. Ferner verpflichtet § 18 Absatz 2 die Polizei, eine Bescheinigung zu erteilen, es sei denn, daß die Umstände dieses nicht zulassen. Letzteres kann bei Abwesenheit des Besitzers usw. zutreffen. Die Bestimmungen des § 18 Absatz 3 bis 5 sollen die ordnungsgemäße Verwahrung der sichergestellten Gegenstände gewährleisten.

Da eine Sicherstellung aus polizeilichen Gründen nur sinnvoll und erforderlich erscheint, soweit und solange eine Störung oder Gefahr noch vorliegt, sind sichergestellte Gegenstände grundsätzlich wieder herauszugeben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (vergleiche § 21). Die Herausgabe ist aber nicht immer möglich. Für diese Fälle ist die Verwertung nach § 19 Absatz 1 und 2 vorgesehen, bei der an die Stelle des Gegenstandes der Erlös tritt. Die Voraussetzungen für die Verwertung können z. B. vorliegen bei verderblichen Lebensmitteln (Absatz 1 Buchstabe a), Sprengladungen (Absatz 1 Buchstabe b — wenn hier nicht gar Unbrauchbarmachung gemäß § 19 Absatz 3 in Betracht kommt), Schußwaffen (Absatz 1 Buchstabe c und d). Die Bestimmungen in Absatz 1 Buchstabe c und d stehen in enger Beziehung zueinander.

Buchstabe d soll das Verfahren vereinfachen. Es wäre widersinnig, einen Gegenstand bis zum Ablauf der in Buchstabe c bestimmten Zweijahresfrist aufzubewahren, wenn von vornherein feststeht, daß auch dann noch die Voraussetzungen, die zur Sicherstellung geführt haben, vorliegen werden.

§ 18 Absatz 3 bestimmt, wann ein Gegenstand unbrauchbar gemacht, vernichtet oder eingezogen werden kann. Diese Voraussetzungen können insbesondere bei sichergestellten Sprengkörpern und Waffen gegeben sein.

Der Vorbehalt des § 20 ist vorgesehen worden, da Entscheidungen über Verwertung, Unbrauchbarmachung usw. unter Umständen von erheblicher Tragweite sein können.

Behaupten bei der Herausgabe eines sichergestellten Gegenstandes (§ 21) mehrere Berechtigte zu sein und besteht Streit hierüber, so ist der Gegenstand nach § 373 BGB zu hinterlegen. Ist ein Berechtigter nicht zu ermitteln oder nicht vorhanden, so ist gemäß § 983 BGB (unanbringliche Sachen) zu verfahren.

Zu § 22:

Diese Vorschrift soll die freie Willensentschließung und Willensbetätigung bei polizeilichen Vernehmungen gewährleisten. Die gemäß Absatz 2 für entsprechend anwendbar erklärten §§ 68 a, 136 a und 69 Absatz 3 StPO bestimmen, daß zur Unehre gereichende Fragen nicht und Fragen nach Vorstrafen nur soweit als notwendig gestellt werden dürfen. Ferner nennen sie die Mittel, durch die die Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung nicht beeinträchtigt werden darf.

Zu § 23:

Erkennungsdienstliche Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift sind:

- a) Abnahme von Fingerabdrücken,
- b) Lichtbildaufnahmen,

- c) Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
- d) Messungen und ähnliche Maßnahmen.

§ 81 b StPO, der erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Durchführung des Strafverfahrens oder für Zwecke des Erkennungsdienstes zuläßt, gilt nur, soweit es sich um Beschuldigte handelt. Aus präventivpolizeilichen Gründen kann es aber notwendig werden, auch andere Personen erkennungsdienstlich zu behandeln. Ein solcher Fall kann unter Umständen bei der Durchführung eines Personenfeststellungsverfahrens eintreten. Zur vorbeugenden Bekämpfung mit Strafe bedrohter Handlungen (vgl. § 23 Buchstabe c) ist eine erkennungsdienstliche Behandlung erforderlich, da im Hinblick auf den nach wie vor geltenden Erfahrungssatz der Verbrechenspersoneveranz Berufsverbrecher nach ihrer Entlassung weiterhin unter Kontrolle zu halten sind. Eine solche ist jedoch oft sehr erschwert oder gar unmöglich, wenn nur altes Fotomaterial über den zu überwachen den Berufsverbrecher vorliegt, das z. B. bei seiner Inhaftierung vor mehreren Jahren angefertigt wurde. Die Fahn dung benötigt vielmehr neue Fotos, die den Verbrecher so wiedergeben, wie er zur Zeit tatsächlich aussieht. Somit ist es in konkreten Fällen notwendig, von den Berufsverbrechern neue Aufnahmen zu machen. Aus ähnlichen Gründen müssen neue Aufnahmen von Personen, die unter Polizeiaufsicht gestellt wurden, angefertigt werden. Auch bei der Überwachung von bereits mehrfach verurteilten Rauschgiftsüchtigen, deren Physiognomie sich bekanntlich sehr stark und sehr schnell ändern kann, sind oftmals Anfertigungen neuer Fotos erforderlich.

Zu § 24:

Absatz 1 tritt an die Stelle des Gesetzes über gebührenpflichtige Verwarnungen (Verwarnungsgesetz) vom 9. September 1958 (Brem. Ges.-Bl. S. 83).

Die Bestimmung des Absatzes 2 ist neu. Nach dem geltenden Recht kann der Polizeivollzugsdienst Personen nur dann wegen einer begangenen Ordnungswidrigkeit gebührenpflichtig verwarnen, wenn die Behörde, der der Polizeivollzugsdienst angehört, zugleich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung, Ahndung usw. der Ordnungswidrigkeit ist. In der Praxis kommt aber der Polizeivollzugsdienst auch mit Ordnungswidrigkeiten aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Behörden in Berührung. Abgesehen von den Schwierigkeiten, die sich hieraus für die Polizeibeamten ergeben, muß dem Polizeivollzugsdienst aus praktischen Erwägungen in solchen Fällen ebenfalls die Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen ermöglicht werden, zumal der Polizeivollzugsdienst bei Übertretungen bereits schlechthin gebührenpflichtig verwarnen kann. Da nach der rechtspolitischen Entwicklung die Übertretungsvorschriften durch Ordnungswidrigkeitenvorschriften ersetzt werden sollen, ist es, um später eine reibungslose Überleitung zu gewährleisten, notwendig, schon jetzt allgemein die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes zur Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht zu begründen, soweit das durch Landesrecht möglich ist.

4. Abschnitt: Polizeiverordnungen.

Zu § 25:

Polizeiverordnungen sind Rechtsverordnungen und unterscheiden sich dadurch von den polizeilichen Verfügungen (vgl. § 35 Absatz 1), daß sie eine unbestimmte Anzahl von Fällen regeln und sich an eine unbestimmte Anzahl von Personen richten. Diese Begriffsbestimmung des § 25, die auch in den Polizeigesetzen der anderen Länder enthalten ist, entspricht wörtlich dem § 24 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes.

Zu § 26:

§ 26 ermächtigt zum Erlaß von Polizeiverordnungen. Da sich eine Polizeiverordnung ohne Beschränkung auf den Einzelfall gegen Gefahren richtet, die aus bestimmten Arten von Handlungen oder Zuständen nach den Erfahrungen des täglichen Lebens mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fort dauernd zu entstehen pflegen, genügt zu ihrem Erlaß nach ständiger Rechtsprechung das Vorliegen einer abstrakten Gefahr (vgl. Drews-Wacke in „Allgemeines Polizeirecht“ 6. Auflage, § 11 II 4).

Die Zuständigkeitsregelung des § 26 entspricht im wesentlichen der in den anderen Bundesländern getroffenen und der vor 1947 auch in Bremen in Geltung gewesen. Die Zahl der durch Polizeiverordnung regelungsbedürftigen Fälle hat mit der Zunahme spezialgesetzlicher Regelungen

gegenüber früher wesentlich abgenommen und wird in Zukunft auch noch weiter abnehmen. Das Polizeiverordnungsrecht hat daher nicht mehr die Bedeutung, die ihm einmal zukam. Die wenigen noch verbleibenden und nicht voraussehbaren gesetzlich unregelmäßig Gefahrenfälle erfordern aber, wenn sie auftreten, ein schnelles Handeln. Man denke an plötzlich auftretende Seuchen, die beispielsweise den Erlaß eines Badeverbotes durch Polizeiverordnung notwendig machen. Aus diesen Gründen ist die Zuständigkeit der Polizeibehörden zum Erlaß von Polizeiverordnungen vorgesehen worden. Die Belange der Bürgerschaft als gesetzgebendes Organ werden durch § 32 gewahrt, nach dem ihr sämtliche Polizeiverordnungen unverzüglich vorzulegen sind. Die Bürgerschaft kann verlangen, daß Polizeiverordnungen aufgehoben werden.

Fachaufsichtsbehörde nach Absatz 2 ist der jeweils zuständige Senator (vgl. § 65 Absatz 2).

Zu §§ 27 bis 29:

Die §§ 27 bis 29 entsprechen inhaltlich den §§ 30 bis 32 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes sowie den diesbezüglichen Vorschriften in den Polizeigesetzen anderer Länder.

Zu § 30:

Verstöße gegen Polizeiverordnungen sollen entsprechend ihrem Unrechtsgehalt als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht werden. Es soll damit der allgemeinen rechtspolitischen Entwicklung gefolgt werden, wie sie für Bremen bereits durch das Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (Brem. Ges.-Bl. S. 71) aufgezeigt wurde. Die neueren Polizeigesetze in den anderen Bundesländern drohen ebenfalls für Zuwiderhandlungen gegen Polizeiverordnungen Geldbuße an. Die unterschiedliche Festsetzung der Bußgeldhöhe bei Polizeiverordnungen der Landespolizeibehörden und der übrigen Polizeibehörden entspricht der nach dem Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten getroffenen Regelung. Danach beträgt bei Landesgesetzen die Geldbuße höchstens 1000 DM und die Höchstdauer der Ersatzhaft sechs Wochen. Bei Ortsgesetzen beläuft sich der Höchstbetrag der Geldbuße auf 500 DM und die Höchstdauer der Ersatzhaft auf drei Wochen.

Zu § 31:

Die Beschränkung der Geltungsdauer von Polizeiverordnungen der Ortspolizeibehörden soll verhindern, daß sich im Laufe der Zeit eine Vielzahl regionaler Polizeiverordnungen ansammelt, deren Aufrechterhaltung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Umständen nicht mehr erforderlich ist. Diese Bestimmung zwingt die Ortspolizeibehörden vor Ablauf der Geltungsdauer zu einer erneuten Prüfung der Materie. Polizeiverordnungen der Landespolizeibehörden brauchen in ihrer Geltungsdauer nicht beschränkt zu werden, da sie von den wechselnden örtlichen Verhältnissen allgemein unabhängig sind und die Senatoren ohnehin den gesamten Rechtsstoff im Rahmen der ihnen obliegenden Fachaufsicht fortlaufend prüfen.

Zu § 32:

Diese Vorschrift soll die Belange der Bürgerschaft sichern (vgl. die Ausführungen zu § 26). Ähnliche Vorschriften sind in den Polizeigesetzen der anderen Länder enthalten.

Zu § 33:

Dieser soll Zweifel für den Fall einer Zuständigkeitsänderung ausschließen.

Zu § 34:

Die Notwendigkeit dieser Vorschrift ergibt sich aus der Stellung der Fachaufsichtsbehörden. Diese müssen, um ihren Aufgaben nachkommen zu können, insbesondere berechtigt sein, Polizeiverordnungen der nachgeordneten Polizeibehörden außer Kraft zu setzen.

5. Abschnitt: Polizeiliche Verfügungen.

Zu § 35:

Die polizeiliche Verfügung richtet sich im Gegensatz zur Polizeiverordnung an bestimmte Personen oder an einen bestimmten Personenkreis mit dem Verlangen eines bestimmten Verhaltens im Einzelfall. Diese Begriffsbestimmung des Absatzes 1 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 40 Absatz 1 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes).

Absatz 2 und 3 dienen der Klarstellung. Da es sich hier um Maßnahmen handelt, die der Polizeivollzugsdienst für die Polizeibehörde trifft, muß letztere auch die Maßnahmen vertreten.

Absatz 4 entspricht dem § 40 Absatz 2 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes. Hier ist an Maßnahmen gedacht, die die Polizei auf Ersuchen der Gesundheitsämter (z. B. nach dem Geschlechtskrankengesetz), der Jugendämter usw. ausführt.

Zu § 36:

§ 36 legt die Voraussetzungen fest, unter denen der Erlaß polizeilicher Verfügungen möglich ist. Eine polizeiliche Verfügung auf Grund von Absatz 1 Buchstabe b kann nur erlassen werden, wenn die Störung bereits eingetreten ist oder tatsächlich bevorsteht. Es wird also eine konkrete Gefahr vorausgesetzt. Die bloße Möglichkeit des Eintritts einer Störung reicht nicht aus. Eine konkrete Gefahr braucht nicht vorzuliegen, wenn die polizeiliche Verfügung der Durchsetzung einer Polizeiverordnung oder eines Gesetzes dient. Diese sich aus Absatz 1 ergebende Regelung entspricht ständiger Rechtsprechung. Soweit polizeiliche Verfügungen in den Fällen der §§ 9 bis 24 des Gesetzes ergehen, sind diese Bestimmungen maßgebend. Absatz 2 ist ebenso wie Absatz 1 dem geltenden Recht entlehnt. Bei der Auswahl des Mittels zur Gefahrenbeseitigung hat die Polizei den sich aus § 3 ergebenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. In Absatz 3 sind Grundsätze der Verwaltungsrechtsprechung und der Rechtswissenschaft kodifiziert worden.

Zu § 37:

§ 37 stellt eine Sonderregelung für die polizeilichen Verfügungen dar, die die Rücknahme oder nachträgliche Einschränkung polizeilicher Erlaubnisse oder Bescheinigungen zum Inhalt haben. Die Sonderregelung ist notwendig, da polizeiliche Erlaubnisse und Bescheinigungen begünstigende Verwaltungsakte sind, auf deren Beständigkeit der Staatsbürger vertrauen muß und deren Rücknahme oder nachträgliche Einschränkung daher nur in ganz bestimmten Fällen möglich sein darf. § 37 entspricht inhaltlich dem § 42 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes sowie den gleichlautenden Vorschriften in den Polizeigesetzen anderer Länder.

Polizeiliche Erlaubnisse sind die Erlaubnisse, die von Polizeibehörden zu erteilen sind. Das Erfordernis der polizeilichen Erlaubnis kann daher durch Gesetz oder durch eine andere Rechtsnorm, insbesondere durch eine gültige Polizeiverordnung oder auf Grund gesetzlicher Zulassung auch durch Ortssatzung vorgeschrieben sein (so Drews-Wacke in „Allgemeines Polizeirecht“ 6. Auflage, § 8 Ziffer 1). Soweit in anderen Gesetzen oder in anderen auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Rechtsnormen eine von § 37 des Polizeigesetzes abweichende Regelung getroffen ist, geht diese als *lex specialis* vor (vergleiche auch den Vorbehalt wegen „abweichender gesetzlicher Vorschriften“).

Zu § 38:

Dieser aus dem preußischen Polizeirecht übernommenen Regelung kommt besonders im Hinblick auf Verbotsverfügungen Bedeutung zu. Während durch Gebote ein bestimmtes Tun, und zwar in der Regel bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, verlangt wird, haben Verbote ein Unterlassen zum Inhalt. Das Unterlassungsverlangen ist fortdauernder Natur. Da die Polizei nicht stets übersehen kann, wann im Einzelfall die Voraussetzungen, die zu dem Verbot geführt haben, nicht mehr vorliegen, muß die Initiative zur Aufhebung der Verfügung auch von dem Betroffenen ausgehen können, so wenn beispielsweise vor Jahren einem Hundehalter verboten worden ist, seinen Hund ohne beißsicheren Maulkorb umherlaufen zu lassen, der Hund aber wegen seines Alters nicht mehr bissig ist.

Zu § 39:

§ 39 hält an der Formfreiheit für polizeiliche Verfügungen fest. In der Praxis wirkt sich diese Vorschrift dahin aus, daß in der Regel die polizeilichen Verfügungen des Polizeivollzugsdienstes mündlich oder durch Zeichen und die der Polizeibehörden schriftlich erlassen werden. Die unmittelbare Ausführung einer polizeilichen Maßnahme muß den polizeilichen Verfügungen wegen des weiteren Verfahrens gleichgestellt werden. Die Zulässigkeit der unmittelbaren Ausführung einer polizeilichen Maßnahme (z. B. Einfangen eines bissigen Hundes durch einen Polizeibeamten) ergibt sich aus § 7 in Verbindung mit § 42. Nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist die mündliche Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes in den Akten zu vermerken. Diese Vorschrift ist für den Polizeivollzugsdienst nicht praktikabel. Der Polizeivollzugsdienst erläßt täglich — besonders im Straßenverkehr — eine Vielzahl Verfügungen mündlich oder durch Zeichen. Es ist den Polizeibeamten

unmöglich, diese Verfügungen alle in den Akten zu vermerken. Da diese Verfügungen gegenüber den Adressaten in der Regel keine besonders einschneidenden Maßnahmen zum Inhalt haben, wäre eine solche Regelung auch wenig sinnvoll. Dem trägt im übrigen auch § 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes dadurch Rechnung, daß er weitergehende Befugnisse der Polizei unberührt läßt.

Zu § 40:

Polizeiliche Verfügungen sind Verwaltungsakte, die nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden können. Im Hinblick auf die das Verfahren bis ins einzelne regelnden Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung, des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung und des Verwaltungsverfahrensgesetzes bedurfte es in § 40 lediglich der Bestimmung der Widerspruchsbehörden.

Zu § 41:

Bundes- und Landesgesetze enthalten in der Regel keine Form- und Verfahrensvorschriften. Soweit durch sie die Polizeibehörden zum Erlaß von Anordnungen usw. ermächtigt werden, sollen die Vorschriften über polizeiliche Verfügungen und Polizeiverordnungen angewendet werden (vgl. auch § 1 Absatz 2 Satz 2).

7. Abschnitt: Zwangsmittel.

Zu § 42:

Die Anwendung von Verwaltungszwang ist eingehend in dem neuen Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt. Dieses Gesetz gilt auch für die Polizei. Allerdings sind nicht alle Vorschriften für die Polizei anwendbar. So setzt § 11 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes grundsätzlich einen schriftlichen Verwaltungsakt zur Erzwingung eines Handelns, Duldens oder Unterlassens voraus. Wenn auch § 11 Absatz 2 unter den dort bestimmten Voraussetzungen die Anwendung von Verwaltungszwang ohne vorausgehenden Verwaltungsakt zuläßt, so bedarf es dennoch für die Polizei abweichender Vorschriften, die es ermöglichen, auch mündliche polizeiliche Verfügungen zwangsweise durchzusetzen. § 42 Absatz 1 des vorliegenden Entwurfs trägt dieser Notwendigkeit Rechnung.

Absatz 2 ist auf die Besonderheiten des Polizeivollzugsdienstes abgestellt. Nach Satz 1 kann der Polizeivollzugsdienst eine mündlich oder durch Zeichen erlassene polizeiliche Verfügung nur mittels Ersatzvornahme oder unmittelbaren Zwanges durchsetzen. Zwangsgeld und Ersatzzwangshaft sind insoweit nicht einbezogen worden. Das war auch nicht notwendig, da der Polizeivollzugsdienst nach § 58 des Entwurfs ohnehin auf Grund von § 1 Absatz 1 selbständig nur solche Maßnahmen treffen kann, die er nach pflichtgemäßem Ermessen für unaufschiebbar hält. Nach § 17 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen die Zwangsmittel, wenn sie nicht gemäß § 11 Absatz 2 dieses Gesetzes sofort angewendet werden können, vorher angedroht werden. Die Androhung bedarf der Schriftform. Abweichend hiervon soll der Polizeivollzugsdienst die Ersatzvornahme und die Anwendung unmittelbaren Zwanges auch mündlich androhen können. Nur so kann er seine Maßnahmen an Ort und Stelle durchsetzen, wie es die Lage bei seinem Einschreiten in der Regel erfordert. Es gibt aber auch Fälle, in denen dem Polizeivollzugsdienst eine Zwangsmittelandrohung nicht möglich ist oder in denen die Androhung den Erfolg der zu ergreifenden Maßnahme in Frage stellen würde (z. B. bei der Wiederergriffung einer aus polizeilichem Gewahrsam entflohenen Person). Für diese Fälle ist die Bestimmung in Absatz 2 Satz 3 vorgesehen. Der Gebrauch von Schußwaffen und Explosivmitteln ist jedoch wegen der damit verbundenen Folgen für die Betroffenen nach den §§ 48 und 50 außer in den Fällen der Notwehr oder des Notstandes stets vorher anzudrohen.

Zu §§ 43 bis 50:

Diese Vorschriften regeln die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch den Polizeivollzugsdienst. Der unmittelbare Zwang ist zwar bereits nach § 16 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zulässig, seine Anwendung ist dort aber nicht näher geregelt worden. Das war auch nicht erforderlich, da die Verwaltungsbehörden dieses Zwangsmittel naturgemäß nur in einem ganz beschränkten Umfang anwenden und dann meist nur in der Form der einfachen körperlichen Gewalt. Der Polizeivollzugsdienst ist hingegen mit Waffen und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt ausgerüstet. Es bedarf daher besonderer Vorschriften, die die Voraussetzungen für die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch den Polizeivollzugsdienst festlegen.

Der Bund bereitet zur Zeit den Entwurf eines Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vor. Über die diesbezügliche Vorlage berät zur Zeit der Innenausschuß des Bundestages (Bundestagsdrucksache Nr. 38). Dieser Ausschuß hat die Länder gebeten, für ihren Bereich gleichlautende Vorschriften zu erlassen, um insoweit zu einer bundeseinheitlichen Regelung zu gelangen. Diesem Wunsch soll für Bremen Rechnung getragen werden. Die §§ 44 bis 50 des Polizeigesetzesentwurfes sind daher aus dem Bundesgesetzesentwurf übernommen worden. Die Übernahme der vorgesehenen bundesrechtlichen Vorschriften erscheint auch deswegen angezeigt, weil nach dem Bundesgesetzesentwurf folgende sich auf den Polizeivollzugsdienst der Länder auswirkende Regelungen getroffen werden sollen:

- a) Unterstellt die Bundesregierung die Polizei eines Landes oder mehrerer Länder nach Artikel 91 Absatz 2 des Grundgesetzes ihren Weisungen, so gilt das Bundesgesetz auch für die unterstellten Polizeikräfte.
- b) Für die mit Aufgaben der Strafverfolgung des Strafvollzugs oder der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten betrauten Personen, die nicht der Dienstgewalt von Bundesbehörden unterstehen, gelten, wenn sie sich in Ausübung dieser Tätigkeit im Vollzugsdienst befinden, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Begriff des unmittelbaren Zwanges, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Hilfeleistung für Verletzte, das Handeln auf Anordnung, die Fesselung von Personen, den Gebrauch von Schusswaffen und Explosivmitteln und die Androhung bestimmter Zwangsmittel.

Danach wird auch der Polizeivollzugsdienst der Länder in bestimmten Fällen nach Bundesrecht zu verfahren haben. Die Anwendung unmittelbaren Zwanges aus präventivpolizeilichen Gründen (außer im Notstandsfall nach Artikel 91 GG) wird dagegen weiterhin auf Landesrecht beruhen. Dieses Nebeneinander an Rechtsgrundlagen bedingt schon allein aus dem Grunde einheitliche Vorschriften, um die Tätigkeit der Beamten des Polizeivollzugsdienstes nicht unnötig zu komplizieren.

Die §§ 44 bis 50 entsprechen im wesentlichen den Vorschriften des zur Zeit noch in Bremen maßgeblichen Gesetzes über Anwendung unmittelbaren Zwanges vom 19. Februar 1954 (Brem. Ges.-Bl. S. 25) und treten an deren Stelle. Der § 46 ist neu in den Entwurf aufgenommen worden. Dieser weicht sowohl von § 38 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667) als auch von § 57 Absatz 2 und 3 des bremischen Beamtengesetzes vom 16. Juli 1957 (Brem. Ges.-Bl. S. 91) ab. Er ist ebenfalls in dem Entwurf eines Bundesgesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes enthalten. Dieser Gesetzesentwurf würde nach Verabschiedung durch den Bundestag auch die Länder ermächtigen, für ihre Vollzugsbeamten eine solche Regelung zu treffen. Abgesehen davon, daß die Regelung des § 46 ohnehin für einen Teil der Tätigkeit des Polizeivollzugsdienstes der Länder bereits kraft Bundesrechts gelten wird (vergleiche obige Ausführungen), trägt sie den Besonderheiten Rechnung, die mit dem Einsatz geschlossener Einheiten der Bereitschaftspolizei verbunden sind. § 46 kann jedoch erst in Kraft treten, wenn das Bundesgesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes erlassen worden ist. Eine entsprechende Vorschrift enthält § 93.

Weiter sind die Begriffe des unmittelbaren Zwanges, die Pflicht zur Hilfeleistung für Verletzte, die Fesselung von Personen und der Gebrauch von Explosivmitteln in den §§ 44, 45, 47 und 50 gegenüber dem in Bremen zur Zeit noch geltenden Recht näher geregelt worden.

8. Abschnitt: Einschränkung von Grundrechten.

Zu § 51:

Nach Artikel 19 Absatz 1 des Grundgesetzes muß das Gesetz, durch welches ein Grundrecht eingeschränkt wird oder auf Grund dessen ein Grundrecht eingeschränkt werden kann, das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Auf Grund des Polizeigesetzes kann eine Reihe von Grundrechten eingeschränkt werden. Es sind dies:

- a) das Recht auf körperliche Unversehrtheit bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges gemäß §§ 44 ff.;
- b) die Freiheit der Person bei der Ingewahrsamnahme gemäß §§ 11 und 12 oder der Vorführung der Person gemäß § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 2;

- c) das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bei der Sicherstellung bzw. Beschlagnahme gemäß §§ 17 und 18;
- d) die Freizügigkeit bei Maßnahmen gemäß § 1, die die vorbeugende Verbrechensbekämpfung betreffen;
- e) die Unverletzlichkeit der Wohnung beim Betreten und Durchsuchen von Wohnungen gemäß § 15;
- f) das Eigentum beim polizeilichen Notstand gemäß § 8, bei der Sicherstellung bzw. Beschlagnahme gemäß §§ 17 und 18, der Verwertung, Unbrauchbarmachung und Vernichtung sichergestellter Gegenstände gemäß § 19.

Die Vorschrift des § 51, in der diese Grundrechte unter Angabe des Artikels genannt sind, befaßt sich nur mit Grundrechtseinschränkungen auf Grund des Polizeigesetzes. Sie enthält daher keine selbständige Ermächtigung, sondern führt nur die Grundrechte auf, in die auf Grund des Polizeigesetzes eingegriffen werden kann. Soweit das Polizeigesetz Eingriffsmöglichkeiten abschließend regelt, darf der hierdurch gegebene Rahmen nicht überschritten werden. So darf beispielsweise die Freiheit der Person auf Grund des Polizeigesetzes nur im Rahmen der §§ 9 Absatz 2, 10 Absatz 2 und 11, das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nur im Rahmen des § 15 eingeschränkt werden.

§ 51 entspricht dem § 4 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg, dem Artikel 71 des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes, dem § 4 des hessischen Polizeigesetzes, dem § 1 des niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, dem § 48 des Ordnungsbehördengesetzes von Nordrhein-Westfalen und dem § 64 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

9. Abschnitt: Entschädigungsansprüche.

Bei der Abfassung dieses Abschnittes sind zum großen Teil die entsprechenden Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Ordnungsbehördengesetzes übernommen worden. Durch die eingehende Regelung sollen die Unklarheiten beseitigt werden, die bislang auf diesem Teilgebiet bestanden haben. Zwar enthält § 70 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes, dessen Grundsätze in der Stadt Bremen auch gewohnheitsrechtlich gelten, Bestimmungen über die Entschädigung. Sie regeln jedoch nur die Entschädigung bei in Notstandsfällen in Anspruch genommenen Nichtstörern sowie bei Rücknahme bzw. nachträglicher Einschränkung polizeilicher Erlaubnisse. Diese Entschädigungsregelungen sind zu eng gefaßt. Die Lücken wurden bisher durch die Rechtsprechung ausgefüllt, wobei sich besonders bezüglich der heranzuziehenden Rechtsquellen unterschiedliche Entscheidungen ergaben.

Zu § 52:

§ 52 geht auf den Rechtsgedanken der Bestimmungen über Aufopferungsansprüche in den §§ 74 und 75 Einleitung des preußischen Allgemeinen Landrechts zurück. Danach müssen einzelne Rechte und Vorteile den Rechten und Pflichten zur Förderung des gemeinschaftlichen Wohles nachstehen. Wer aber seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohl des Gemeinwesens aufzuopfern genötigt wird, soll eine Entschädigung erhalten. § 52 gesteht ebenfalls Gewährung von Entschädigung zu. Art, Inhalt und Umfang der Entschädigungsleistung ergeben sich aus § 53 des Entwurfes. Bei der Festlegung der Schadenszufügungsarten ist von dem gegenwärtigen System des öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts in Deutschland (vgl. Schack in DVBl. 1956 S. 669) ausgegangen worden. Die Ansprüche aus Amtspflichtverletzung (Artikel 34 GG, § 839 BGB) bleiben durch die Vorschriften des § 52 unberührt (vgl. auch § 53 Absatz 6). Sie haben einen größeren Umfang, gehen insbesondere auch auf Schmerzensgeld (§ 847 BGB), setzen aber den Nachweis eines schuldhaften Verhaltens bei den beteiligten Polizeibeamten voraus.

Im einzelnen ist zu bemerken, daß nach Absatz 1 Buchstabe a nur dann dem sogenannten Polizeihelfer Entschädigung zu gewähren ist, wenn er gemäß § 8 in Anspruch genommen worden ist. Buchstabe a bezieht sich nicht auf die Fälle, in denen Personen von sich aus (freiwillig, ohne Inanspruchnahme) der Polizei Hilfe leisten. Auf diese Fälle finden die Bestimmungen des BGB über Aufwendungsersatz bei Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff.) Anwendung.

Durch die Einbeziehung der Schadenszufügungen durch rechtswidrige Maßnahmen (Absatz 1 Buchstabe b) wird gegenüber der Regelung des § 70 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes ausdrücklich bestimmt, daß auch der sogenannte unbeteiligte Nichtstörer nach den in § 53 des vorliegenden Entwurfes festgelegten Maßstäben zu entschä-

digen ist. Darauf, ob die Polizei ein Verschulden trifft oder nicht, kommt es nicht an. Die Polizei, die bei einer Störungsbeseitigung gegen einen Störer vorgeht, dabei mit ihren Maßnahmen auch einen Unbeteiligten, also einen Nichtstörer, trifft und einen Schaden zufügt, handelt zwar rechtmäßig gegenüber dem Störer, jedoch rechtswidrig — wenn vielleicht auch schuldlos — gegenüber dem Nichtstörer. Absatz 1 Buchstabe b begründet aber eine Entschädigungspflicht nur, wenn die fragliche Maßnahme auf das Polizeigesetz (§ 1 Absatz 1, §§ 9 bis 24) gestützt worden ist, das heißt, wenn sie im Falle der Rechtmäßigkeit ihre Rechtsgrundlage in dem Polizeigesetz gefunden hätte. Die rechtswidrige Verletzung einer Schankerlaubnis ist z. B. hiernach nicht entschädigungspflichtig, da es sich insoweit nicht um eine Maßnahme nach dem allgemeinen Polizeirecht, sondern um eine nach dem Gaststättenrecht handelt. Absatz 1 Buchstabe c entspricht dem § 70 Absatz 2 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes. Diese Vorschrift soll die Inhaber von polizeilichen Erlaubnissen schützen, die im Vertrauen auf die Beständigkeit der Erlaubnisse Aufwendungen und dergleichen vorgenommen haben, sofern die Rücknahme nicht aus Gründen erfolgt, die den Erlaubnisinhabern selbst zur Last fallen.

Da die Fälle des § 52 Absatz 1 Buchstabe a und c die einzigen rechtmäßigen Maßnahmen nach dem Polizeigesetz sind, die für eine Entschädigung in Betracht kommen, regelt damit der § 52 lückenlos die Entschädigungspflicht für Schäden, die durch auf das Polizeigesetz gestützte Maßnahmen der Polizei entstanden sind. Für Eingriffe, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften vorgenommen werden, kann die Entschädigungspflicht nicht im Polizeigesetz geregelt werden, sondern nur, soweit nicht schon der Aufopferungsgrundsatz durchgreift, in den jeweiligen Spezialgesetzen. Die hier in Frage kommenden Fälle sind im übrigen auch wegen ihrer Vielzahl nicht überschaubar.

Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Als „Ersatz auf andere Weise“ im Sinne von Buchstabe a gelten insbesondere Versicherungsleistungen. Die Bestimmung des Buchstaben b lehnt an § 70 Absatz 1 Satz 2 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes an. Gegenüber diesem ist Buchstabe b etwas weiter gefaßt worden. Entschädigungsleistung ist danach nur dann ausgeschlossen, wenn die Maßnahme der Polizei die Person oder das Vermögen des Geschädigten auch tatsächlich geschützt hat. Die Einschränkung des Buchstaben c ergibt sich zwangsläufig. Es würde dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, Erlaubnisinhabern, die durch ihr eigenes Verhalten die Rücknahme der polizeilichen Erlaubnis verschuldet haben, noch einen Entschädigungsanspruch zuzuerkennen.

Zu § 53:

Über den Umfang der Entschädigung sagt § 70 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes nichts. Die Abgrenzung des Umfangs blieb der Rechtsprechung überlassen, die teilweise volle Entschädigung einschließlich des entgangenen Gewinns, teilweise nur eine angemessene Entschädigung, das heißt ohne Berücksichtigung des entgangenen Gewinns zubilligte. In dieser Frage entscheidet sich § 53 Absatz 1 Satz 2 des Entwurfes für einen Kompromiß. Der entgangene Gewinn wird nicht grundsätzlich ausgeschlossen, aber auch nur insoweit gewährt, als er den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgelts umfaßt. Dieser Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, daß der Schaden, der durch die Aufgabe von Nutzungen entstanden ist, jetzt infolge der Eingriffe der Polizei trotz vorhandener realer Chancen nicht gezogen werden konnte, ersetzt werden soll. Damit soll der Betroffene den normalen, das heißt unter den allgemeinen Verhältnissen zu erwartenden Verdienst oder zu erwartende Nutzungsentchädigung erhalten. Hiermit wird jeder Zweifel darüber ausgeschlossen, ob der Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes und der Ausfall der gewöhnlichen Nutzungsentchädigung zum entgangenen Gewinn gehören oder nicht.

Für diejenigen Vermögensnachteile, die über den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgelts hinausgehen und für Vermögensnachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der zu entschädigenden Maßnahme stehen (sogenannter mittelbarer Schaden, der vor allem den einem Dritten erwachsenen Schaden umfaßt), wird eine Entschädigung nur geleistet, wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint. Damit sind die Ersatzansprüche Dritter im Sinne der §§ 844 und 845 BGB, die im Falle der Tötung, der Verletzung des Körpers und der Gesundheit gewährt werden, in aller Regel mit umfaßt, da die Befriedigung dieser mittelbaren Entschädigungs-

ansprüche zur Abwendung unbilliger Härten in den allermeisten Fällen geboten ist. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten — Entschädigung in Geld und Rentengewährung bei Verminderung der Erwerbsfähigkeit (§ 53 Absatz 2); Verteilungsausgleich (§ 53 Absatz 3); mitwirkendes Verschulden (§ 53 Absatz 4); Verjährung (§ 53 Absatz 5) — hat der Entwurf bewußt jede Verweisung auf das bürgerliche Recht vermieden, um die Eigenständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entschädigungsanspruches zum Ausdruck zu bringen und den Zusammenhang der Vorschriften zu wahren. Das schließt nicht aus, daß die im bürgerlichen Recht entwickelten Grundsätze zur Auslegung der übereinstimmenden Vorschriften herangezogen werden.

Zu §§ 54 und 55:

Durch die §§ 54 und 55 erfährt das Entschädigungsrecht weitere Ausgestaltung. Die Festlegung der entschädigungs- und erstattungspflichtigen Fälle, der Rückgriffsmöglichkeit sowie des Rechtsweges ist aus Gründen der Rechtsklarheit notwendig. § 55 trägt der Vorschrift in § 40 der Verwaltungsgerichtsordnung Rechnung.

Zweiter Teil

Organisation der Polizei

1. Abschnitt: Polizeihoheit und Aufgabenverteilung.

Zu § 56:

§ 56, der noch nichts über die Organisationsform der Polizei besagt, tritt an die Stelle des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Polizei vom 2. August 1947 (Brem. Ges.-Bl. S. 128), nach dem die Polizei Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ist (vgl. auch die allgemeinen Ausführungen dieser Begründung). Die Polizeihoheit liegt in allen Bundesländern beim Land.

Zu §§ 57 und 58:

Diese Vorschriften regeln die Aufgabenverteilung. § 57 erhebt die Allzuständigkeit der Polizei *behörden* zum Grundsatz. Dagegen beschränkt § 58 den Polizeivollzugsdienst in erster Linie auf Vollzugshandlungen. Der Polizeivollzugsdienst kann auf Grund von § 1 Absatz 1 selbständig Maßnahmen nur im Rahmen des § 58 Absatz 1 treffen. Der hier verankerte Grundsatz der Unaufschiebbarkeit, der ähnlich im Bereich der Strafprozeßordnung gilt, beruht auf der Stellung des Polizeivollzugsdienstes als eines Vollzugsorgans, das grundsätzlich keine selbständige endgültige Entscheidungsbefugnis hat und mit seinem Handeln im Bereich des Polizeigesetzes den Anordnungen der Polizeibehörden unterliegt. § 58 Absatz 1 begründet jedoch keine ausschließliche Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes und schließt demgemäß unaufschiebbare Maßnahmen durch Polizeibehörden nicht aus.

Die Unterrichtspflicht gemäß § 58 Absatz 2 ergibt sich aus der Allzuständigkeit der Polizeibehörden. § 58 Absatz 2 gilt sowohl für die Fälle, in denen nach getroffenen unaufschiebbaren Maßnahmen noch weitere Maßnahmen der Polizeibehörde erforderlich sind, als auch dann, wenn Maßnahmen der Polizeibehörde erforderlich sind, ohne daß vorher unaufschiebbare Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes getroffen worden sind.

§ 58 Absatz 3 verpflichtet den Polizeivollzugsdienst zur Leistung von Vollzugshilfe gegenüber anderen Behörden. Die Vollzugshilfe ist ein feststehender Begriff des Polizeirechts und kommt beispielsweise in Betracht, wenn es zur Durchsetzung behördlicher Verfügungen der Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte bedarf. Sie entfällt, soweit Behörden ihre Maßnahmen mit eigenen Kräften durchzusetzen in der Lage sind. Die Bestimmung, nach der dem Polizeivollzugsdienst lediglich die Verantwortung für die Art und Weise der Ausführung der Vollzugshilfe obliegt, verpflichtet ihn nicht, schlechthin allen Ersuchen zu entsprechen. Er ist im Gegenteil berechtigt, in sachlicher Hinsicht die Zulässigkeit der Ersuchen zu prüfen.

§ 58 Absatz 3 steht einer über die Vollzugshilfe hinausgehenden Hilfeleistung durch den Polizeivollzugsdienst nicht entgegen. Es ist daher möglich, ihn durch Dienstanweisung zu allgemeiner Verwaltungshilfe zu verpflichten.

2. Abschnitt: Die Polizeibehörden.

Zu § 59:

§ 59 bezeichnet die Arten der Polizeibehörden. Er hält an der bewährten Unterscheidung zwischen ordentlichen Polizeibehörden und Sonderpolizeibehörden fest. Die ordentlichen Polizeibehörden gliedern sich wiederum in Ortspolizeibehör-

den auf Gemeindeebene und Landespolizeibehörden. Außerhalb dieser Gliederung stehende Behörden mit polizeilichen Aufgaben sind Sonderpolizeibehörden. Diesen sind bestimmte polizeiliche Aufgaben jeweils durch spezialgesetzliche Vorschrift übertragen worden (z. B. staatliche Gewerbeaufsichtsämter, staatliche Bergämter). Sind dagegen den ordentlichen Polizeibehörden einzelne besondere polizeiliche Aufgaben übertragen worden, so werden sie dadurch nicht Sonderpolizeibehörden. Sie nehmen vielmehr die ihnen besonders übertragenen Aufgaben als ordentliche Polizeibehörden wahr (vgl. auch § 1 Absatz 2).

Zu § 60:

Gemäß Absatz 1 sind die zuständigen Senatoren Landespolizeibehörden. Entscheidend ist insoweit die fachliche Zuständigkeit, die sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des Senats ergibt. Die Senatoren nehmen in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörden auch die polizeilichen Aufgaben wahr, die in den anderen Bundesländern bei den Ministerien als oberste Landespolizeibehörden liegen.

Absatz 2 bestimmt die Gemeindebehörden zu Ortspolizeibehörden. Die Gemeindebehörden nehmen diese Aufgaben im Auftrage des Landes wahr (vgl. § 56 Absatz 3) und sind demgemäß an die Weisungen der staatlichen Polizeiaufsichtsbehörden gebunden. Bremen folgt damit der in den Bundesländern allgemein üblichen Regelung.

In der Stadt Bremen liegen zwar größtenteils die ortspolizeilichen Aufgaben beim Stadt- und Polizeiamt. Daneben sind jedoch Einzelaufgaben verschiedenen anderen Behörden übertragen worden. So nehmen z. B. das Bauaufsichtsamt die Baupolizei und im beschränkten Umfange die Feuerpolizei, das Amt für Wohnung und Siedlung die Wohnungs- und Obdachlosenpolizei, der Senator für das Bauwesen die Wegpolizei hinsichtlich der Unterhaltung, Beleuchtung und Reinigung der Wege wahr. Diese Aufgabenverteilung beruht auf gesetzlichen Vorschriften, die in den Jahren 1938 bis 1942 im Zusammenhang mit der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen staatlicher Polizei und Gemeindepolizei in Bremen erlassen wurden. Da nicht beabsichtigt ist, diese Regelung zu ändern, mußte in Absatz 2 Buchstabe a bestimmt werden, daß in der Stadt Bremen neben dem Stadt- und Polizeiamt die weiteren mit Aufgaben der Gefahrenabwehr betrauten kommunalen Ämter insoweit ebenfalls Ortspolizeibehörden sind.

Gemäß Absatz 2 Buchstabe b ist in Bremerhaven der Oberbürgermeister Ortspolizeibehörde. Diese Regelung entspricht den Wünschen Bremerhavens. Gemäß Satz 2 kann der Senat jedoch unter den dort bestimmten Voraussetzungen an Stelle des Oberbürgermeisters auf dessen Antrag oder von Amts wegen einen Beauftragten mit der Verwaltung aller oder einzelner Aufgaben der Ortspolizeibehörde betrauen. Diese Vorschrift entspricht dem § 3 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes und trägt dem Gedanken des § 96 der Bremerhavener Stadtverfassung Rechnung. Mit ihr soll es einmal dem Oberbürgermeister ermöglicht werden, sich von ortspolizeilichen Aufgaben entbinden zu lassen, wenn er dienstlich überlastet ist oder im Einzelfall aus bestimmten Gründen gehindert ist, Entscheidungen zu treffen. Im übrigen ergibt sich die Notwendigkeit dieser Vorschrift daraus, daß das Land keinen Einfluß auf die Wahl des Oberbürgermeisters hat. Zudem schließt der Begriff der Auftragsverwaltung für die Polizeiaufsichtsbehörden nicht die Befugnis ein, Aufgaben der Ortspolizeibehörden schlechthin an sich zu ziehen.

Die Vorschrift des Absatzes 2 Buchstabe b Satz 2 ist, soweit es sich um die Einsetzung eines Beauftragten von Amts wegen handelt, nur für den äußersten Notfall gedacht. Sie läßt die Möglichkeit offen, einen Beamten der Stadt Bremerhaven mit den ortspolizeilichen Aufgaben zu betrauen. Die Beauftragung eines Landesbeamten ist nur vorgesehen, falls dies aus sachlichen Gründen erforderlich sein sollte.

Zu §§ 61 und 62:

§ 61 Absatz 1 und 2 hat die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Landes- und Ortspolizeibehörden zum Inhalt. Gemäß Absatz 2 sind grundsätzlich in der Stadt Bremerhaven der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde und in der Stadt Bremen das Stadt- und Polizeiamt sachlich zuständig. Soweit diese nicht zuständig sein sollen und nach diesem Gesetz auch nicht die Landespolizeibehörde zuständig ist, bedarf es gemäß Absatz 1 der Regelung durch Rechtsverordnung des Senats.

Die Ermächtigung des § 61 Absatz 3 bezieht sich dagegen auf Aufgaben im Sinne von § 1 Absatz 2 des Entwurfes. Hierzu gehören z. B. Angelegenheiten nach dem Paßgesetz,

der Gewerbeordnung, dem Einzelhandelsgesetz, dem Lebensmittelgesetz.

Die Regelung durch Rechtsverordnung vereinfacht das Verfahren bei der Zuweisung von Aufgaben an die Polizeibehörden.

Durch § 62 wird die außerordentliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bei Gefahr im Verzuge begründet. Es soll verhindert werden, daß eine notwendige polizeiliche Maßnahme unterbleibt, weil die zuständige Polizeibehörde nicht rechtzeitig tätig werden kann, z. B. weil ihre Nachrichtenverbindungen gestört sind oder weil sie wegen Hochwassers einen gefährdeten Teil ihres Dienstbezirkes nicht erreichen kann.

Zu §§ 63 und 64:

§ 63 Absatz 1 beschränkt die Zuständigkeit der Polizeibehörden grundsätzlich auf ihren Bezirk. Bei den Ortspolizeibehörden sind das die jeweiligen Gemeindegebiete. Im Rahmen des Absatzes 2 kann jedoch die Fachaufsichtsbehörde (§ 65 Absatz 2) eine andere Regelung treffen. Diese Vorschrift entspricht dem § 23 Absatz 4 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes. Da eine Regelung nach § 63 Absatz 2 rechtsbegründende Wirkung hat, ist sie zu veröffentlichen.

Analog der gemäß § 62 getroffenen Regelung begründet § 64 die außerordentliche örtliche Zuständigkeit. Diese ist gegeben, wenn bei Gefahr im Verzuge ein rechtzeitiges Tätigwerden der örtlich zuständigen Polizeibehörde nicht erreichbar erscheint, z. B. bei Bränden und Überschwemmungen.

Zu § 65:

Es ist zu unterscheiden zwischen der Dienstaufsicht und der Fachaufsicht. Die Dienstaufsicht bezieht sich im wesentlichen auf die allgemeine und formelle Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben, die Fachaufsicht auf die besondere und materielle Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben. Da im Hinblick auf die Verantwortlichkeit des einzelnen Senators für seinen Zuständigkeitsbereich dieser die Richtigkeit der ortspolizeilichen Maßnahmen im Rahmen seines Ressorts überwachen muß, soll die Fachaufsicht bei ihm liegen.

Die besonderen Befugnisse des Senators für Inneres, die sich aus seiner Stellung als gesetzliches Organ der Stadtgemeinde Bremen ergeben und ihn gegenüber dem Stadt- und Polizeiamt als nachgeordneter Gemeindebehörde zu weitergehenden Eingriffen als nach den Grundsätzen der Dienstaufsicht berechtigen, bleiben durch Absatz 1 unberührt.

Zu § 66:

Die hiernach vorgesehene Regelung ergibt sich daraus, daß die gemeindlichen Ortspolizeibehörden die Polizeiaufgaben als Auftragsangelegenheit wahrnehmen (§ 56 Absatz 3). Sie ist zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht unentbehrlich. Trifft die zuständige Polizeiaufsichtsbehörde eine Maßnahme gemäß Absatz 2, so gilt diese als ihre Maßnahme, was wichtig in bezug auf die Rechtsmittel ist. Der Ortspolizeibehörde fallen die Kosten zur Last, wenn die Maßnahme unanfechtbar wird. Daraus ist im Umkehrschluß zu folgern, daß in den Fällen, in denen Maßnahmen der Polizeiaufsichtsbehörden nicht unanfechtbar werden, diese selbst die Kosten zu tragen haben.

3. Abschnitt: Der Polizeivollzugsdienst.

Zu § 67:

Die Gliederung des Polizeivollzugsdienstes gemäß dieser Vorschrift entspricht der derzeitigen Regelung.

Zu §§ 68 und 69:

Das Landeskriminalamt, das Wasserschutzpolizeiamt und die Bereitschaftspolizei sind schon jetzt Landesdienststellen. Eine Neuregelung ist daher mit § 68 nicht verbunden. Das gleiche gilt für die Schutzpolizei und die Kriminalpolizei der Gemeinden gemäß § 69. Diese Dienststellen sind immer Teile der Ortspolizeibehörde Bremerhaven und des Stadt- und Polizeiamtes Bremen gewesen und sollen es auch in Zukunft bleiben. Da den Gemeinden bei der auftragsweisen Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben die Personalhoheit verbleibt, andererseits aber Wert darauf gelegt werden muß, daß die leitenden Beamten des Polizeivollzugsdienstes das Vertrauen des Senators für Inneres besitzen, ist in Absatz 4 bestimmt worden, daß die Stellen der Leiter der gemeindlichen Schutzpolizei und Kriminalpolizei im Benehmen mit dem Senator für Inneres besetzt werden. Das gleiche soll für die Besetzung der Stellen weiterer leitender Beamter, denen der Polizeivollzugsdienst untersteht, es sei denn, daß es sich in der Stadtgemeinde Bremerhaven um Mitglieder des Magistrates handelt, gelten. Es ist nicht daran gedacht, staatlicherseits auf Grund dieser Bestimmung

der Ortspolizeibehörde Bremerhaven Beamte zuzuweisen. Auch will sich der Senator für Inneres nicht die Auswahl zwischen mehreren Bewerbern vorbehalten.

Die Ermächtigung des Absatzes 5 soll dazu dienen, die Einsatzfähigkeit des Polizeivollzugsdienstes der Gemeinden zu gewährleisten.

Zu §§ 70 bis 76:

Diese Bestimmungen legen die sachliche Zuständigkeit der einzelnen Zweige des Polizeivollzugsdienstes fest und sind erforderlich, da sie überwiegend Regelungen im Verhältnis Land — Gemeinden enthalten. Sie gelten im Rahmen des § 58 Absatz 1, wonach der Polizeivollzugsdienst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, auf Grund von § 1 Absatz 1 selbständig nur solche Maßnahmen treffen kann, die er nach pflichtgemäßem Ermessen für notwendig und unaufschiebbar hält.

Die vorgesehene Zuständigkeitsabgrenzung entspricht im wesentlichen der derzeitigen Regelung. Nach § 71 Absatz 1 letzter Satz bleibt die nähere Abgrenzung bezüglich der sachlichen Zuständigkeit der Kriminalpolizei dem Senator für Inneres vorbehalten. Es handelt sich daher bei dem § 71 Absatz 1 um eine Grundsatzregelung, die die Möglichkeit der Übertragung bestimmter Aufgaben auf andere vollzugspolizeiliche Zweige, z. B. Aufklärung und Verfolgung der sogenannten kleinen Kriminalität sowie von Vergehen auf dem Gebiete des Straßenverkehrsrechts auf die Schutzpolizei, zuläßt.

Die Bestimmungen der §§ 72 und 73 über die Zuständigkeit des Landeskriminalamtes beruhen im wesentlichen auf der sich aus dem Gesetz über die Errichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (BGBl. I S. 165) ergebenden Aufgabenstellung dieses Amtes. Neu ist die Regelung, nach der dem Landeskriminalamt die fachliche Leitung und Beaufsichtigung der kriminalpolizeilichen Tätigkeit des Polizeivollzugsdienstes sowie auf Anordnung des Senators für Inneres die Aufklärung und Verfolgung einzelner Verbrechen oder Vergehen im Einzelfall obliegt. Diese Neuregelung soll die kriminalpolizeiliche Tätigkeit bei der Aufklärung und Verfolgung strafbarer Handlungen fördern. Sie entspricht im wesentlichen der Regelung in den übrigen Bundesländern, wo den Landeskriminalämtern in bestimmten Fällen ebenfalls die Ermittlungstätigkeit obliegt.

Die Aufgaben des Wasserschutzpolizeiamtes, der Bereitschaftspolizei und der Landespolizeischule sind unverändert geblieben.

Zu §§ 77 und 78:

Da die §§ 65 und 66 lediglich die Dienst- und Fachaufsicht, das Weisungsrecht usw. gegenüber den Ortspolizeibehörden regeln, bedarf es ergänzend der §§ 77 und 78. Soweit der Polizeivollzugsdienst der Gemeinden in § 77 nicht einbezogen ist, unterliegt er bereits als Teil der Ortspolizeibehörden der Dienst- und Fachaufsicht nach § 65.

Zu §§ 79 und 80:

Der die örtliche Zuständigkeit regelnde § 79 entspricht den in den meisten anderen Bundesländern erlassenen Vorschriften. Ein Abkommen im Sinne von Absatz 3 ist mit Niedersachsen getroffen worden.

Die Dienstbezirke nach § 80 entsprechen der derzeitigen Regelung.

Zu § 81:

§ 81 zählt unter Vorbehalt einer anderen gesetzlichen Regelung die Fälle abschließend auf, in denen Polizeidienststellen und Polizeibeamte anderer Bundesländer und des Bundes im Lande Bremen Amtshandlungen vornehmen dürfen. Entsprechende Vorschriften sind auch in den Polizeigesetzen anderer Länder enthalten. Polizeidienststellen im Sinne des § 81 sind Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes. Die Vorschrift des Absatzes 1 Buchstabe c beruht auf der Notstandsklausel des Artikels 91 GG. Unter Schubwesen gemäß Absatz 1 Buchstabe d ist der Transport von Justiz- und Polizeigefangenen sowie die Abschiebung von Ausländern zu verstehen.

Zu § 82:

§ 82 ist für besondere Fälle vorgesehen, in denen es zur Gefahrenabwehr bzw. zur Störungsbeseitigung einer Zusammenfassung des staatlichen und gemeindlichen Polizeivollzugsdienstes bedarf.

Zu § 83:

Verschiedene gemeindliche Polizeibehörden unterhalten zum Vollzug bestimmter Aufgaben einen Außendienst. So besteht

z. B. beim Stadt- und Polizeiamt für die Gebiete der Gewerbepolizei, der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei und der Feuerpolizei ein Außendienst. Die hier tätigen Kräfte, welche die Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft besitzen, sollen nach § 83 im Rahmen ihres Auftrages die Befugnisse von Beamten des Polizeivollzugsdienstes erhalten, ohne daß es einer besonderen Bestellung zu Hilfspolizeibeamten bedarf. Damit soll einem praktischen Bedürfnis Rechnung getragen werden.

Zu § 84:

Die Möglichkeit der Bestellung von Hilfspolizeibeamten ist bereits nach § 13 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vorgesehen. Sie kommt bei Feldhütern, Bewachungspersonal und ähnlichen in Betracht.

Absatz 2 bezieht die Personen, denen durch Gesetz die Rechte von Polizeibeamten zuerkannt sind, in den Kreis der Hilfspolizeibeamten nach dem Polizeigesetz ein. Hierzu gehören z. B. Jagdaufseher und Beamte der Eichbehörde.

Unter die Regelung des Absatzes 3 fallen insbesondere die Beamten der Bahnpolizei. Da die Polizeibeamteneigenschaft bestimmter Personengruppen das Verhältnis zum Staatsbürger berührt, ist die Bekanntmachung der Bestellungsanordnungen gemäß Absatz 3 im Gesetzblatt vorgesehen. Die Bekanntgabe in den Tageszeitungen reicht nicht aus.

Dritter Teil

Die Kosten der Polizei

Zu §§ 85 bis 88:

Diese Vorschriften gehen von dem Grundsatz aus, daß die Kosten für die ordentlichen Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst den Körperschaften zur Last fallen, denen die Behörden bzw. Dienststellen angehören. Der haushaltsmäßige Polizeikostenausgleich zwischen Land und Gemeinden wird hiervon nicht betroffen. Andererseits sollen den Kostenträgern auch die Einnahmen zufließen (§ 88). Vorschriften, die gemäß § 86 Absatz 3 unberührt bleiben, sind § 12 des Reichspolizeikostengesetzes vom 29. April 1940 (RGBl. I S. 688) sowie § 3 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung. Danach haben die Träger der Straßenbaulast die Kosten für die in § 86 Absatz 3 genannten Einrichtungen zu tragen.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu § 89:

In früheren reichsrechtlichen Vorschriften, die Bundes- oder Landesrecht geworden sind, ist häufig die Zuständigkeit bestimmter Polizeibehörden begründet worden. Teilweise decken sich die dort verwandten Behördenbezeichnungen nicht mehr mit den nach dem neuen Polizeigesetz vorgesehenen (z. B. Kreispolizeibehörden). Ferner wird in Bundesgesetzen auf die Zuständigkeit der Polizeibehörden verwiesen. Zur Klarstellung ist daher die Überleitung der Zuständigkeiten gemäß Absatz 1 notwendig.

Zu § 90:

Diese Vorschrift bestimmt, daß alte Polizeiverordnungen und sonstige im Range unter einem Gesetz stehende Rechtsvorschriften mit Inhalt von Polizeiverordnungen (z. B. die als Landesrecht fortgeltenden Polizeiverordnungen der ehemaligen Reichsminister, die in Bremerhaven geltenden, auf das preußische Polizeiverwaltungsgesetz gestützten Polizeiverordnungen sowie die früheren bremischen Rechtsvorschriften mit dem Inhalt von Polizeiverordnungen) nunmehr, abgesehen von § 31 Absatz 1, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln sind.

Zu § 91:

§ 91 entspricht dem § 7 des Gesetzes über Anwendung unmittelbaren Zwanges vom 19. Februar 1954 (Brem. Ges.-Bl. S. 25). Bei der Bezeichnung „Justizwachmeister“ (Buchstabe b) handelt es sich um eine Funktionsbezeichnung.

Zu §§ 92 und 93:

Diese Bestimmungen haben die Aufhebung der zur Zeit noch auf dem Gebiete des allgemeinen Polizeirechts geltenden Rechtsvorschriften sowie das Inkrafttreten des neuen Polizeigesetzes zum Inhalt. Die in den in § 92 genannten Vorschriften enthaltenen Regelungen sind größtenteils in den vorliegenden Entwurf übernommen worden.

Wegen der Regelung des Inkrafttretens des § 46 wird auf die Ausführungen in der Begründung zu den §§ 44 bis 50 verwiesen.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Das Recht der Polizei

1. Abschnitt: Aufgaben und Maßnahmen der Polizei

- § 1 Allgemeines
- § 2 Schutz privater Rechte
- § 3 Maßnahmen und Mittel

2. Abschnitt: Polizeipflichtige Personen

- § 4 Allgemeiner Grundsatz
- § 5 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen
- § 6 Verantwortlichkeit für Tiere und andere Sachen
- § 7 Gefahrenabwehr mit polizeilichen Mitteln oder durch beauftragte Dritte (Ersatzvornahme)
- § 8 Maßnahmen gegenüber unbeteiligten Personen (polizeilicher Notstand)

3. Abschnitt: Einzelmaßnahmen

- § 9 Personenfeststellung
- § 10 Vorladung
- § 11 Gewahrsam
- § 12 Vollzug des Gewahrsams
- § 13 Durchsuchung von Personen
- § 14 Durchsuchung von Sachen
- § 15 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen
- § 16 Form der Durchsuchung
- § 17 Sicherstellung von Gegenständen
- § 18 Durchführung der Sicherstellung
- § 19 Verwertung, Unbrauchbarmachung und Vernichtung
- § 20 Verfahren
- § 21 Herausgabe des Gegenstandes oder Erlöses
- § 22 Vernehmung
- § 23 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 24 Gebührenpflichtige Verwarnung

4. Abschnitt: Polizeiverordnungen

- § 25 Begriffsbestimmung
- § 26 Zuständigkeit
- § 27 Vorrang höherer Rechtsvorschriften
- § 28 Inhalt
- § 29 Form
- § 30 Androhung von Geldbuße — Hinweis auf Strafandrohung
- § 31 Geltungsdauer
- § 32 Vorlage von Polizeiverordnungen an die Bürgerschaft (Landtag)
- § 33 Änderung oder Aufhebung
- § 34 Außerkraftsetzung durch Fachaufsichtsbehörden

5. Abschnitt: Polizeiliche Verfügungen

- § 35 Begriffsbestimmung
- § 36 Voraussetzungen
- § 37 Zurücknahme oder nachträgliche Einschränkung polizeilicher Erlaubnisse
- § 38 Fortfall der Voraussetzungen
- § 39 Form — Begründungspflicht
- § 40 Rechtsbehelfe

6. Abschnitt: Sonstige Anordnungen der Polizei

- § 41 Sonstige Anordnungen

7. Abschnitt: Zwangsmittel

- § 42 Allgemeines
- § 43 Anwendung unmittelbaren Zwanges durch den Polizeivollzugsdienst
- § 44 Begriff des unmittelbaren Zwanges
- § 45 Hilfeleistung für Verletzte
- § 46 Handeln auf Anordnung
- § 47 Fesselung von Personen
- § 48 Allgemeine Voraussetzungen für den Schußwaffengebrauch
- § 49 Besondere Voraussetzungen für den Schußwaffengebrauch gegenüber Personen
- § 50 Gebrauch von Explosivmitteln

8. Abschnitt: Einschränkung von Grundrechten

- § 51 Einschränkung von Grundrechten

9. Abschnitt: Entschädigungsansprüche

- § 52 Zur Entschädigung verpflichtende Maßnahmen
- § 53 Art, Inhalt und Umfang der Entschädigungsleistung
- § 54 Entschädigungspflichtiger — Erstattungspflicht — Rückgriff
- § 55 Rechtsweg

Zweiter Teil: Organisation der Polizei

1. Abschnitt: Polizeihoheit und Aufgabenverteilung

- § 56 Polizei als Landesangelegenheit
- § 57 Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben durch die Polizeibehörden
- § 58 Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben durch den Polizeivollzugsdienst

2. Abschnitt: Die Polizeibehörden

- § 59 Arten der Polizeibehörden
- § 60 Gliederung der ordentlichen Polizeibehörden
- § 61 Sachliche Zuständigkeit
- § 62 Außerordentliche sachliche Zuständigkeit
- § 63 Örtliche Zuständigkeit
- § 64 Außerordentliche örtliche Zuständigkeit
- § 65 Polizeiaufsichtsbehörden
- § 66 Weisungsrecht — Selbsteintritt — Unterrichtspflicht

3. Abschnitt: Der Polizeivollzugsdienst

- § 67 Gliederung des Polizeivollzugsdienstes
- § 68 Polizeivollzugsdienst des Landes
- § 69 Polizeivollzugsdienst der Gemeinden
- § 70 Schutzpolizei
- § 71 Kriminalpolizei
- § 72 Landeskriminalamt
- § 73 Sachliche Zuständigkeit des Landeskriminalamtes
- § 74 Wasserschutzpolizei
- § 75 Bereitschaftspolizei
- § 76 Polizeischulen
- § 77 Dienst- und Fachaufsicht
- § 78 Weisungsrecht und Unterrichtspflicht
- § 79 Örtliche Zuständigkeit
- § 80 Dienstbezirk
- § 81 Zuständigkeit von Polizeibeamten anderer Bundesländer und des Bundes
- § 82 Unterstützung und gemeinsamer Einsatz
- § 83 Besondere gemeindliche Vollzugskräfte
- § 84 Hilfspolizeibeamte

Dritter Teil: Die Kosten der Polizei

- § 85 Begriff der Kosten
- § 86 Kosten für die ordentlichen Polizeibehörden
- § 87 Kosten des Polizeivollzugsdienstes
- § 88 Einnahmen

Vierter Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 89 Überleitung der Zuständigkeiten
- § 90 Weitergeltung von Polizeiverordnungen und anderen Rechtsvorschriften
- § 91 Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Nichtpolizeibeamte
- § 92 Aufhebung von Vorschriften
- § 93 Inkrafttreten

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Erster Teil

Das Recht der Polizei

1. Abschnitt

Aufgaben und Maßnahmen der Polizei

§ 1

Allgemeines

(1) Die Polizei hat die Aufgabe, von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedrohen. Sie hat hierzu im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Ferner hat die Polizei diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften besonders übertragen sind. Für die Durchführung solcher Aufgaben gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit die besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen.

§ 2

Schutz privater Rechte

Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur auf Antrag des Berechtigten und nur dann, wenn

gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Rechtes vereitelt oder wesentlich erschwert wird.

§ 3

Maßnahmen und Mittel

Die Polizei hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen und Mitteln nach pflichtgemäßem Ermessen diejenigen anzuwenden, die den einzelnen oder die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen. Der durch eine Maßnahme der Polizei zu erwartende Schaden darf nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

2. Abschnitt

Polizeipflichtige Personen

§ 4

Allgemeiner Grundsatz

Die Polizei hat die Maßnahmen, die durch das polizeiwidrige Verhalten von Personen oder das polizeiwidrige Verhalten oder den polizeiwidrigen Zustand von Tieren oder den polizeiwidrigen Zustand von anderen Sachen erforderlich werden, abgesehen von den Fällen des polizeilichen Notstandes (§ 8), nur gegen diejenigen Personen zu richten, die für das polizeimäßige Verhalten oder den polizeimäßigen Zustand verantwortlich (polizeipflichtig) sind.

§ 5

Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

(1) Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch das Verhalten von Personen gestört oder gefährdet, so ist derjenige verantwortlich, der die Störung oder Gefahr verursacht hat.

(2) Für das polizeimäßige Verhalten von Kindern unter 14 Jahren und Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, ist auch derjenige verantwortlich, dem die Sorge für eine solche Person obliegt.

(3) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist neben ihm dafür verantwortlich, daß dieser sich in Ausführung der Verrichtung polizeimäßig verhält.

§ 6

Verantwortlichkeit für Tiere und andere Sachen

(1) Für das polizeimäßige Verhalten oder den polizeimäßigen Zustand eines Tieres oder den polizeimäßigen Zustand einer anderen Sache ist der Eigentümer verantwortlich.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über ein Tier oder eine andere Sache ausübt, ist neben dem Eigentümer verantwortlich. Er ist an dessen Stelle verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen dessen Willen ausübt oder auf einen im Einverständnis mit dem Eigentümer schriftlich oder zur Niederschrift gestellten Antrag von der zuständigen Polizeibehörde als allein verantwortlich anerkannt ist.

(3) Diese Bestimmungen gelten nicht für öffentliche Wege und Gewässer.

§ 7

Gefahrenabwehr mit polizeilichen Mitteln oder durch beauftragte Dritte (Ersatzvornahme)

(1) Die Polizei hat die Störung oder Gefahr mit eigenen Mitteln oder durch beauftragte Dritte zu beseitigen, wenn

- a) ein nach den §§ 4 bis 6 Verantwortlicher nicht vorhanden ist oder
- b) ein Verantwortlicher nicht oder nicht rechtzeitig zu ermitteln ist oder aus anderen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann oder
- c) ein Verantwortlicher einer an ihn gerichteten Aufforderung der Polizei, die Störung oder Gefahr zu beseitigen, nicht nachkommt und die Polizei die Befolgung der Aufforderung auf andere Weise nicht erzwingen kann oder die anderweitige Erzwingung unzweckmäßig ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b hat die Polizei den Verantwortlichen zu benachrichtigen, sobald dies möglich ist.

§ 8

Maßnahmen gegenüber unbeteiligten Personen (polizeilicher Notstand)

(1) Zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darf die Polizei Maßnahmen auch gegen andere als die in den §§ 4 bis 6 genannten Personen treffen und sie insbesondere zur Hilfeleistung anhalten, wenn und soweit

- a) nach den §§ 5 und 6 verantwortliche Personen nicht in Anspruch genommen werden können,
- b) Maßnahmen nach § 7 nicht möglich oder nicht ausreichend sind und
- c) die heranzuziehenden Personen ohne erhebliche eigene Gefahr oder Verletzung überwiegender anderweitiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur solange und soweit getroffen und aufrechterhalten werden, als die Polizei nicht andere zur Beseitigung der Gefahr führende Maßnahmen treffen kann.

3. Abschnitt

Einzelmaßnahmen

§ 9

Personenfeststellung

(1) Die Polizei ist berechtigt, die Identität einer Person festzustellen, wenn dies zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe erforderlich erscheint.

(2) Die Polizei ist berechtigt, eine Person zur Dienststelle zu verbringen, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

§ 10

Vorladung

(1) Die Polizei kann unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften eine Person vorladen, wenn dies erforderlich ist

- a) zur Aufklärung des Sachverhaltes in einer bestimmten polizeilichen Angelegenheit, sofern Tatsachen darauf schließen lassen, daß die Person sachdienliche Angaben machen kann oder
- b) zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen nach § 23.

(2) Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, so kann sie vorgeführt werden.

§ 11

Gewahrsam

(1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

- a) auf andere Weise eine bereits eingetretene Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht beseitigt oder eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht abgewehrt werden kann oder
- b) der Gewahrsam zum eigenen Schutze einer Person gegen drohende Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist und die Person
 1. um Gewahrsam nachsucht oder
 2. sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in einer hilflosen Lage befindet oder
 3. Selbstmord begehen will oder
- c) es sich um einen an Bord eines Schiffes befindlichen Ausländer handelt, dem die Einreise in das Bundesgebiet zu verwehren ist, wenn der Gewahrsam zur Verhinderung der unbefugten Einreise erforderlich erscheint.

(2) Stellt der Gewahrsam eine Freiheitsentziehung dar, so ist über die den Gewahrsam anordnende polizeiliche Verfügung vor ihrem Vollzug richterliche Entscheidung herbeizuführen. Liegt Gefahr im Verzug vor, so kann die Polizei eine Person auch ohne vorherige richterliche Entscheidung in Gewahrsam nehmen. Die in Gewahrsam genommene Person ist spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen zu entlassen, sofern nicht vorher die Fortdauer des Gewahrsams durch richterliche Entscheidung für zulässig erklärt worden ist.

(3) Der in Gewahrsam genommenen Person sind der Grund dieser Maßnahme und die gegen sie zulässigen Rechtsbehelfe unverzüglich bekanntzugeben. Der Gewahrsam ist aufzuheben, sobald sein Zweck erreicht ist.

(4) Für die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person in Gewahrsam genommen ist. In der Entscheidung ist zu bestimmen, für welche Zeit der Gewahrsam zulässig ist; vor Ablauf dieser Zeit hat, soweit der Betroffene noch in Gewahrsam ist, das Gericht von Amts wegen über die Zulässigkeit der Fortdauer des Gewahrsams zu entscheiden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Gegen die Entscheidung des Gerichtes findet die sofortige Beschwerde statt. Ist eine Entscheidung des Gerichtes ergangen, so ist die Anfechtungsklage ausgeschlossen.

§ 12

Vollzug des Gewahrsams

(1) Die in Gewahrsam genommene Person ist, soweit möglich, von anderen gesondert und nicht in demselben Raum mit Straf- und Untersuchungsgefangenen zu verwahren. Männer und Frauen sind getrennt unterzubringen.

(2) Dem in Gewahrsam Genommenen ist Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Die Polizei hat die Benachrichtigung eines Angehörigen zu übernehmen, wenn eine in Gewahrsam genommene Person von ihrem Recht nach Satz 1 nicht Gebrauch macht oder Gebrauch machen kann. Durch die Benachrichtigung darf der Zweck des Gewahrsams nicht gefährdet werden.

(3) Der in Gewahrsam genommenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Sicherung des Zweckes des Gewahrsams oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gewahrsam notwendig sind.

§ 13

Durchsuchung von Personen

(1) Die Polizei kann eine Person durchsuchen,

- a) wenn die Person in Gewahrsam genommen worden ist;
- b) wenn Tatsachen darauf schließen lassen, daß die Person Gegenstände besitzt, die sichergestellt werden können.

(2) Eine weibliche Person darf nur von Frauen durchsucht werden.

§ 14

Durchsuchung von Sachen

Die Polizei kann eine Sache durchsuchen,

- a) wenn diese von einer Person mitgeführt wird, die in Gewahrsam genommen worden ist;
- b) wenn Tatsachen darauf schließen lassen, daß sich Gegenstände in der Sache befinden, die sichergestellt werden können.

§ 15

Betreten und Durchsuchung von Wohnungen

(1) Die Polizei kann eine Wohnung gegen den Willen des Inhabers nur betreten, wenn dies zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, während der Nachtzeit nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen.

(2) Die Polizei kann eine Wohnung nur durchsuchen, um eine Person in Gewahrsam zu nehmen oder um eine Sache sicherzustellen, wenn

- a) Tatsachen darauf schließen lassen, daß sich die Person oder die Sache in der Wohnung befindet, und
- b) Gefahr im Verzug ist.

(3) Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von 21 Uhr bis 4 Uhr und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 21 Uhr bis 6 Uhr.

(4) Gewerbliche Räume und Räume, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder dem anwesenden Publikum zum weiteren Aufenthalt zur Verfügung stehen, gelten nicht als Wohnung.

§ 16

Form der Durchsuchung

(1) Bei der polizeilichen Durchsuchung einer Wohnung hat der Wohnungsinhaber das Recht, anwesend zu sein. Ist er

abwesend, so ist, wenn möglich, ein Vertreter oder Zeuge beizuziehen.

(2) Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter sind der Grund der Durchsuchung und die gegen sie zulässigen Rechtsbehelfe unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die für die Durchführung verantwortliche Polizeidienststelle sowie Anlaß, Zeit und Ort der Durchsuchung und die anwesenden Personen bezeichnen muß. Die Niederschrift ist von dem durchsuchenden Polizeibeamten sowie von dem Wohnungsinhaber, seinem Vertreter oder der zugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

(4) Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung ihrer Abschrift unter den obwaltenden Umständen nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuchung gefährden, so ist dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter lediglich die Vornahme der Durchsuchung unter Angabe der für die Durchführung verantwortlichen Polizeidienststelle sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.

§ 17

Sicherstellung von Gegenständen

(1) Die Polizei kann Gegenstände in Verwahrung nehmen oder in anderer Weise sicherstellen, wenn dies erforderlich ist

- a) zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung;
- b) zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Verwendung durch eine Person, die in Gewahrsam genommen worden ist.

(2) Ist ein Gegenstand von Beamten des Polizeivollzugsdienstes sichergestellt worden, so ist die Sicherstellung spätestens nach drei Tagen aufzuheben, wenn sie nicht von der zuständigen Polizeibehörde bestätigt wird.

§ 18

Durchführung der Sicherstellung

(1) Zur Sicherstellung kann die Polizei die Herausgabe des Gegenstandes von der Person verlangen, in deren Gewahrsam er sich befindet. Wird die Herausgabe verweigert, so kann die Polizei den Gegenstand zwangsweise wegnehmen (Beschlagnahme).

(2) Befindet sich ein Gegenstand im Gewahrsam einer Person, so ist die Sicherstellung dieser gegenüber zu erklären und eine Bescheinigung zu erteilen, die den Grund der Sicherstellung erkennen läßt und die sichergestellten Gegenstände bezeichnet. Sie soll eine Belehrung über die zulässigen Rechtsbehelfe enthalten. Kann nach den Umständen des Falles eine Bescheinigung nicht erteilt werden, so ist eine amtliche Niederschrift aufzunehmen, die auch erkennen läßt, warum die Erteilung der Bescheinigung unterblieben ist.

(3) Sichergestellte Gegenstände sind amtlich zu verwahren. Falls die Beschaffenheit der Gegenstände dies nicht zuläßt oder die amtliche Verwahrung unzweckmäßig erscheint, ist die Sicherstellung auf andere geeignete Weise zu gewährleisten.

(4) Wird ein sichergestellter Gegenstand amtlich oder von einem Dritten in amtlichem Auftrage verwahrt, so hat die Polizei das Erforderliche zu veranlassen, um Wertminderungen vorzubeugen, es sei denn, daß der Dritte auf Verlangen eines Berechtigten mit der Verwahrung beauftragt worden ist.

(5) Die verwahrten Gegenstände sind genau zu verzeichnen und so zu kennzeichnen, daß Verwechslungen vermieden werden.

§ 19

Verwertung, Unbrauchbarmachung und Vernichtung

(1) Die Verwertung sichergestellter Gegenstände ist zulässig,

- a) wenn ihr Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist;
- b) wenn die Gegenstände infolge ihrer Beschaffenheit nicht so verwahrt werden können, daß weitere Gefahren ausgeschlossen sind;

c) wenn nach einer Frist von zwei Jahren der sichergestellte Gegenstand nicht an einen Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne daß die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden;

d) wenn bereits zum Zeitpunkt der Sicherstellung die Voraussetzungen des Buchstaben c feststehen.

(2) Die Verwertung erfolgt durch Versteigerung gemäß § 979 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Erscheint eine solche Verwertung nicht ausführbar oder nicht zweckmäßig, so sind die Gegenstände freihändig zu verkaufen. Der Erlös tritt an die Stelle des sichergestellten Gegenstandes. Der Betroffene, der Eigentümer und andere Personen, denen Rechte an den sichergestellten Gegenständen zustehen, sollen vor der Anordnung der Verwertung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen, soweit tunlich, mitzuteilen.

(3) Sichergestellte Gegenstände können unbrauchbar gemacht, vernichtet oder eingezogen werden, wenn

a) eine Verwertung nicht möglich ist oder

b) nach der Verwertung die Voraussetzungen für die Sicherstellung fortbestehen würden.

Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 20

Verfahren

Zur Anordnung einer Maßnahme nach § 19 ist nur der Leiter der Polizeibehörde, sein ständiger Vertreter oder ein anderer Angehöriger der Polizeibehörde, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, befugt, es sei denn, daß Gefahr im Verzug obwaltet.

§ 21

Herausgabe des Gegenstandes oder Erlöses

Sichergestellte Gegenstände sind, abgesehen von den Fällen der Verwertung, der Unbrauchbarmachung, Vernichtung oder Einziehung dem Berechtigten herauszugeben, sobald die Voraussetzungen für ihre Sicherstellung weggefallen sind. Sind die Gegenstände verwertet worden, so ist der Erlös dem Berechtigten herauszugeben.

§ 22

Vernehmung

(1) Die Polizei darf bei Vernehmungen zur Herbeiführung einer Aussage keinen Zwang anwenden.

(2) Für Vernehmungen durch die Polizei, die nicht der Verfolgung einer mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlung dienen, gelten die §§ 68 a, 136 a und 69 Absatz 3 der Strafprozeßordnung entsprechend.

§ 23

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Maßnahmen zum Zwecke des Erkennungsdienstes können ohne Einwilligung des Betroffenen außer im Falle des § 81 b der Strafprozeßordnung nur vorgenommen werden, wenn

a) die Identität des Betroffenen auf andere Weise nicht zuverlässig festgestellt werden kann oder wenn

b) der Betroffene ohne festen Wohnsitz umherzieht oder wenn

c) dies zur vorbeugenden Bekämpfung mit Strafe bedrohter Handlungen erforderlich erscheint.

§ 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 24

Gebührenpflichtige Verwarnung

(1) Bei Übertretungen kann die Polizei eine schriftliche gebührenpflichtige Verwarnung erteilen, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, es sei denn, daß ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung besteht. Eine gebührenpflichtige Verwarnung ist nur zulässig, wenn sich der Täter nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden erklärt und zur alsbaldigen Zahlung der Gebühr bereit ist. Die Gebühr beträgt eine bis fünf Deutsche Mark. Auslagen werden nicht erhoben.

(2) Bei Ordnungswidrigkeiten kann der Polizeivollzugsdienst, abgesehen von der ihm unmittelbar zustehenden gesetzlichen Befugnis zur Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen, gemäß § 1 Absatz 2 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 16. Juli 1957 (Brem. Ges.-Bl. S. 71) in Verbindung mit § 8 des Bundesgesetzes über Ordnungs-

widrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) auch dann gebührenpflichtig verwarnen, wenn er nicht zugleich Teil der zuständigen Verwaltungsbehörde ist.

4. Abschnitt

Polizeiverordnungen

§ 25

Begriffsbestimmung

Polizeiverordnungen sind polizeiliche Gebote oder Verbote, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind.

§ 26

Zuständigkeit

(1) Die ordentlichen Polizeibehörden (§ 59) können innerhalb ihres Geschäftsbereiches für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Polizeiverordnungen erlassen.

(2) Weigert sich eine Polizeibehörde, die nach Ansicht einer zur Fachaufsicht zuständigen Behörde erforderliche Polizeiverordnung zu erlassen, so wird die Polizeiverordnung von der zur Fachaufsicht zuständigen Behörde erlassen.

§ 27

Vorrang höherer Rechtsvorschriften

(1) Polizeiverordnungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die mit den Gesetzen oder mit Rechtsverordnungen einer höheren Behörde in Widerspruch stehen.

(2) Ist eine Angelegenheit durch Polizeiverordnung einer höheren Polizeibehörde geregelt, so darf sie nur insoweit durch Polizeiverordnung einer nachgeordneten Polizeibehörde ergänzend geregelt werden, als die Polizeiverordnung der höheren Polizeibehörde dies ausdrücklich zuläßt.

§ 28

Inhalt

(1) Polizeiverordnungen müssen in ihrem Inhalt bestimmt sein. Sie dürfen nicht lediglich den Zweck haben, den Polizeibehörden die ihnen obliegende Aufsicht zu erleichtern.

(2) Hinweise auf Bekanntmachungen, Festsetzungen oder sonstige Anordnungen außerhalb von Polizeiverordnungen sind unzulässig, soweit die Anordnungen, auf die verwiesen wird, Gebote oder Verbote von unbeschränkter Dauer enthalten. Soweit Polizeiverordnungen der Landespolizeibehörden überwachungsbedürftige Anlagen oder Gegenstände betreffen, an die bestimmte technische Anforderungen zu stellen sind, kann in ihnen hinsichtlich der technischen Vorschriften auf die Bekanntmachungen besonderer sachverständiger Stellen unter Angabe der Fundstelle verwiesen werden.

§ 29

Form

(1) Polizeiverordnungen müssen

a) einen ihren Inhalt kennzeichnende Überschrift tragen;

b) in der Überschrift als Polizeiverordnung bezeichnet sein;

c) die gesetzliche Ermächtigung angeben;

d) den örtlichen Geltungsbereich enthalten;

e) soweit die Zustimmung oder Anhörung anderer Stellen gesetzlich vorgeschrieben ist, die Stellen angeben, mit deren Zustimmung oder nach deren Anhörung sie erlassen sind;

f) den Tag des Erlasses angeben;

g) die Behörde bezeichnen, die die Polizeiverordnung erlassen hat.

(2) Polizeiverordnungen sollen den Tag bestimmen, an dem sie in Kraft treten. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 30

Androhung von Geldbuße Hinweis auf Strafandrohung

(1) Polizeiverordnungen können für den Fall einer Zuwiderhandlung die Festsetzung einer Geldbuße androhen, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Die Geldbuße

beträgt bei einer Polizeiverordnung

- a) einer Landespolizeibehörde höchstens 1000 DM,
- b) der übrigen Polizeibehörden höchstens 500 DM.

(2) Das Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden mit der Maßgabe, daß

- a) die Höchstdauer der Ersatzhaft gemäß § 7 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a sechs Wochen und in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b drei Wochen beträgt;
- b) zuständige Verwaltungsbehörde die die Polizeiverordnung erlassende Behörde ist, soweit in Polizeiverordnungen der Landespolizeibehörden nichts anderes bestimmt ist.

Die Einziehung gemäß §§ 17 ff. des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

(3) Soweit Vorschriften des Bundesrechts die Zuwiderhandlung gegen eine Polizeiverordnung mit Strafe bedrohen, soll in der Polizeiverordnung unter Angabe des Strafmaßes darauf hingewiesen werden.

§ 31

Geltungsdauer

(1) Polizeiverordnungen sollen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltungsdauer darf nicht über 20 Jahre hinaus erstreckt werden. Polizeiverordnungen, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, treten 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Landespolizeiverordnungen sowie auf Polizeiverordnungen, die Polizeiverordnungen abändern oder aufheben.

§ 32

Vorlage von Polizeiverordnungen an die Bürgerschaft (Landtag)

Polizeiverordnungen sind nach Erlaß unverzüglich durch die zur Fachaufsicht zuständigen Behörden über den Senat der Bürgerschaft (Landtag) vorzulegen. Sie sind von der erlassenden Polizeibehörde auf Verlangen der Bürgerschaft (Landtag) aufzuheben.

§ 33

Änderung oder Aufhebung

Eine Polizeiverordnung wird durch Polizeiverordnung derjenigen Behörde geändert oder aufgehoben, die für ihren Erlaß im Zeitpunkt der Änderung oder Aufhebung sachlich zuständig ist.

§ 34

Außerkraftsetzung durch Fachaufsichtsbehörden

Die zur Fachaufsicht zuständigen Behörden können Polizeiverordnungen nachgeordneter Polizeibehörden außer Kraft setzen. Die Außerkraftsetzung ist in gleicher Weise wie eine Polizeiverordnung zu veröffentlichen. Sie wird, falls sie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, mit ihrer Veröffentlichung rechtswirksam.

5. Abschnitt

Polizeiliche Verfügungen

§ 35

Begriffsbestimmung

(1) Polizeiliche Verfügungen sind Anordnungen der Polizei, die an bestimmte Personen oder einen bestimmten Personenkreis ergehen und ein Handeln, Dulden oder Unterlassen verlangen. Sie können ein Gebot oder Verbot oder die Versagung, Einschränkung oder Zurücknahme einer rechtlich vorgesehenen polizeilichen Erlaubnis oder Bescheinigung enthalten.

(2) Anordnungen oder sonstige Maßnahmen, die der Polizeivollzugsdienst nach diesem Gesetz auf Ersuchen oder auf Anordnung einer Polizeibehörde trifft, gelten als Verfügungen der ersuchenden oder anordnenden Polizeibehörde, wenn das Ersuchen oder die Anordnungen eine bestimmte Maßnahme in einem Einzelfall betrifft.

(3) Hat die zuständige Polizeibehörde gemäß § 17 die Sicherstellung von Gegenständen bestätigt, so gelten die Beschlagnahme und die Bestätigung als Verfügung der Polizeibehörde.

(4) Anordnungen oder sonstige Maßnahmen, die Polizeibehörden oder Polizeibeamte auf Ersuchen einer Behörde treffen, die nicht Polizei- oder Polizeiaufsichtsbehörde ist,

oder die Polizeibeamte in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft treffen, sind keine polizeilichen Verfügungen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 36

Voraussetzungen

(1) Polizeiliche Verfügungen sind, sofern sie nicht auf Grund einer Polizeiverordnung oder eines besonderen Gesetzes erlassen werden, nur zulässig

- a) in den Fällen der §§ 9 bis 24, wenn die dort vorgesehenen besonderen Voraussetzungen gegeben sind;
- b) soweit sie, abgesehen von Buchstabe a, zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind.

(2) Kommen zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur wirksamen Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn die Polizei eines dieser Mittel bestimmt. Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, zur Beseitigung einer Gefahr ein von ihm angebotenes anderes Mittel anzuwenden, durch das diese ebenso wirksam abgewehrt wird. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf der dem Betroffenen zur Beseitigung der Gefahr gesetzten Frist gestellt werden.

(3) Für polizeiliche Verfügungen gilt § 28 Absatz 1 entsprechend. Sie dürfen kein rechtlich oder tatsächlich unmögliches Verhalten verlangen. Sie sind auch dann zulässig, wenn das Verhalten des Betroffenen mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 37

Zurücknahme oder nachträgliche Einschränkung polizeilicher Erlaubnisse

Eine polizeiliche Erlaubnis oder Bescheinigung (§ 35) kann vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Vorschriften nur dann zurückgenommen oder nachträglich eingeschränkt werden,

- a) wenn sie unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs erteilt worden ist;
- b) wenn sie dem bestehenden Recht widerspricht und noch widerspricht;
- c) wenn sie auf Grund von Angaben des Antragstellers erteilt ist, die in wesentlichen Beziehungen unrichtig oder unvollständig waren;
- d) wenn und soweit bei einer Änderung des bestehenden Rechts von der Erlaubnis oder Bescheinigung noch nicht Gebrauch gemacht worden ist und Tatsachen vorliegen, die nach dem neuen Recht deren Versagung rechtfertigen würden;
- e) wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder — abgesehen von Buchstabe c — der Polizei bekannt werden, die zur Versagung der erteilten Erlaubnis oder Bescheinigung berechtigt hätten, sofern ohne die Zurücknahme oder nachträgliche Einschränkung der Erlaubnis oder Bescheinigung im einzelnen Falle eine Gefährdung polizeilich zu schützender Interessen eintreten würde.

§ 38

Fortfall der Voraussetzungen

Fallen nach Erlaß einer polizeilichen Verfügung, die fortdauernde Wirkungen auslöst, die Voraussetzungen für ihre Aufrechterhaltung fort, so kann der Betroffene die Aufhebung der Verfügung verlangen. Die Ablehnung der Aufhebung gilt als polizeiliche Verfügung.

§ 39

Form — Begründungspflicht

(1) Die polizeilichen Verfügungen können mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erlassen werden. Mittels fernmelde-technischer Einrichtungen getroffene Verfügungen gelten als mündliche. Die unmittelbare Ausführung einer polizeilichen Maßnahme steht dem Erlaß einer polizeilichen Verfügung gleich.

(2) § 4 Absatz 2 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt nicht für mündlich oder durch Zeichen erlassene polizeiliche Verfügungen des Polizeivollzugsdienstes.

§ 40

Rechtsbehelfe

(1) Die Rechtsbehelfe richten sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Widerspruchsbehörde ist die nach § 65 zur Fachaufsicht zuständige Behörde. Richtet sich der Widerspruch gegen den Polizeivollzugsdienst, so ist der Senator für Inneres Widerspruchsbehörde.

6. Abschnitt

Sonstige Anordnungen der Polizei

§ 41

Sonstige Anordnungen

Soweit Polizeibehörden auf Grund besonderer Bundes- oder Landesgesetzes zum Erlass von Festsetzungen, Bekanntmachungen oder sonstigen Anordnungen ermächtigt sind, die Rechte und Pflichten begründen, gilt vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung folgendes:

- a) Auf Anordnungen, die an bestimmte Personen gerichtet sind, finden die Vorschriften über polizeiliche Verfügungen mit Ausnahme der Vorschrift des § 36 Absatz 1 und 2 Anwendung.
- b) Allgemeinverbindliche Anordnungen müssen den Vorschriften des § 28 und des § 29 mit Ausnahme des Absatzes 1 Buchstabe b entsprechen.

7. Abschnitt

Zwangsmittel

§ 42

Allgemeines

(1) Die Polizei kann polizeiliche Verfügungen mit Zwangsmitteln durchsetzen. Das gleiche gilt für die unmittelbare Ausführung einer polizeilichen Maßnahme, wenn dies zur Verhinderung mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr geboten erscheint. Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, gelten für die Durchsetzung polizeilicher Verfügungen die allgemeinen Vorschriften über den Verwaltungszwang.

(2) Zur Durchsetzung einer mündlich oder durch Zeichen erlassenen polizeilichen Verfügung des Polizeivollzugsdienstes ist nur die Ersatzvornahme oder der unmittelbare Zwang zulässig. Diese Zwangsmittel können durch den Polizeivollzugsdienst auch mündlich angedroht werden. Lassen die Umstände eine Androhung nicht zu, kann diese unterbleiben, soweit nicht die §§ 48 und 50 für den Gebrauch von Schusswaffen und Explosivmitteln etwas anderes bestimmen.

§ 43

Anwendung unmittelbaren Zwanges durch den Polizeivollzugsdienst

Für die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch den Polizeivollzugsdienst gelten die §§ 44 bis 50.

§ 44

Begriff des unmittelbaren Zwanges

- (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.
- (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.
- (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde und Dienstfahrzeuge.
- (4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen, Reizstoffe und Explosivmittel. Explosivmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Hand- und Wurfgranaten.

§ 45

Hilfeleistung für Verletzte

Wird unmittelbarer Zwang angewendet, ist Verletzten, soweit nötig und wenn die Lage es zuläßt, Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen.

§ 46

Handeln auf Anordnung

(1) Beamte des Polizeivollzugsdienstes sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der von ihrem Vorgesetzten oder einer sonst dazu befugten Person angeordnet wird. Dies gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.

(2) Eine Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde. Befolgt der Beamte des Polizeivollzugsdienstes die Anordnung trotzdem, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch ein Verbrechen oder Vergehen begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat der Beamte des Polizeivollzugsdienstes dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist.

(4) § 57 Absatz 2 und 3 des Bremischen Beamtengesetzes vom 16. Juli 1957 (Brem. Ges.-Bl. S. 91) ist nicht anzuwenden.

§ 47

Fesselung von Personen

Wer im Gewahrsam des Polizeivollzugsdienstes ist, darf gefesselt werden, wenn

- a) die Gefahr besteht, daß er die Beamten des Polizeivollzugsdienstes oder Dritte angreift, oder wenn er Widerstand leistet;
- b) er zu fliehen versucht oder wenn bei Würdigung aller Tatsachen, besonders der persönlichen Verhältnisse und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, zu befürchten ist, daß er sich aus dem Gewahrsam befreien wird;
- c) Selbstmordgefahr besteht.

§ 48

Allgemeine Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges erfolglos angewendet sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Der Zweck des Schusswaffengebrauchs darf nur sein, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Es ist verboten, zu schießen, wenn durch den Schusswaffengebrauch für den Beamten des Polizeivollzugsdienstes erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden, außer wenn es sich beim Einschreiten gegen eine Menschenmenge (§ 49 Absatz 1 Buchstabe e) nicht vermeiden läßt.

(3) Gegen Personen, die sich dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter befinden, dürfen Schusswaffen nicht gebraucht werden.

(4) Der Schusswaffengebrauch gegen Personen ist außer in den Fällen der Notwehr oder des Notstandes stets unmittelbar vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch die Abgabe eines Warnschusses. Einer Menschenmenge gegenüber ist die Androhung zu wiederholen.

§ 49

Besondere Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch gegenüber Personen

(1) Gegenüber Personen dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden,

- a) um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer mit Strafe bedrohten Handlung, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt, zu verhindern;
- b) um eine Person, die sich der Festnahme oder der Feststellung ihrer Person durch die Flucht zu entziehen versucht, anzuhalten, wenn sie

1. bei einer mit Strafe bedrohten Handlung auf frischer Tat betroffen wird, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt, oder durch Anwendung oder Mitführung von Schusswaffen oder Sprengstoffen begangen wird,

2. unmittelbar nach einer solchen Tat verfolgt wird,

3. eines Verbrechens dringend verdächtig ist;

- c) zur Vereitelung der Flucht oder zur Wiederergriffung einer Person, die sich im amtlichen Gewahrsam befindet oder befand,

1. zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe mit Ausnahme der Haft und des Strafarrestes,

2. zum Vollzug der gerichtlich angeordneten Sicherungsverwahrung,

3. wegen des dringenden Verdachtes eines Verbrechens oder

4. auf Grund richterlichen Haftbefehls wegen dringenden Verdachtes eines Vergehens;
- d) gegen eine Person, die mit Gewalt einen Gefangenen oder jemanden, dessen
 1. Sicherungsverwahrung (§ 42 e des Strafgesetzbuches),
 2. Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt (§ 42 b des Strafgesetzbuches, § 126 a der Strafprozeßordnung) oder
 3. Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt (§ 42 c des Strafgesetzbuches)
 angeordnet ist, aus dem amtlichen Gewahrsam zu befreien versucht;
- e) gegen eine Menschenmenge, von der oder aus der heraus Gewalttaten begangen werden oder unmittelbar bevorstehen, wenn Zwangsmaßnahmen gegen einzelne nicht zum Ziele führen oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen.

(2) Der Polizeivollzugsdienst kann im Grenzdienst Schußwaffen auch gegen Personen gebrauchen, die sich der wiederholten Weisung, zu halten oder die Überprüfung ihrer Person oder der etwa mitgeführten Beförderungsmittel und Gegenstände zu dulden, durch die Flucht zu entziehen versuchen. Ist anzunehmen, daß die mündliche Weisung nicht verstanden wird, so kann sie durch einen Warnschuß ersetzt werden.

(3) Das Recht zum Gebrauch von Schußwaffen auf Grund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

§ 50

Gebrauch von Explosivmitteln

Die Vorschriften der §§ 48 und 49 gelten entsprechend für den Gebrauch von Explosivmitteln.

8. Abschnitt

Einschränkung von Grundrechten

§ 51

Einschränkung von Grundrechten

Durch polizeiliche Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes können im Rahmen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eingeschränkt werden

- a) das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes);
- b) die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes);
- c) das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes);
- d) die Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes);
- e) die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes);
- f) das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes).

9. Abschnitt

Entschädigungsansprüche

§ 52

Zur Entschädigung verpflichtende Maßnahmen

- (1) Erleidet jemand
 - a) infolge einer Inanspruchnahme nach § 8 oder
 - b) durch eine auf dieses Gesetz gestützte Maßnahme, die sich als rechtswidrig erweist, oder
 - c) durch Rücknahme oder nachträgliche Einschränkung einer polizeilichen Erlaubnis oder Bescheinigung gemäß § 37 Buchstabe d und e mit Ausnahme des Gebietes der Bergpolizei
 einen Schaden, so kann er hierfür Entschädigung verlangen.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht,
 - a) soweit der Geschädigte auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag oder
 - b) wenn durch die Maßnahme die Person oder das Vermögen des Geschädigten geschützt worden ist oder
 - c) wenn die polizeiliche Erlaubnis oder Bescheinigung gemäß § 37 Buchstabe e aus Gründen zurückgenommen oder nachträglich eingeschränkt wird, die in der Person des Betroffenen liegen.
- (3) Soweit die Entschädigungspflicht wegen rechtmäßiger Maßnahmen der Polizei in anderen gesetzlichen Vorschriften geregelt ist, finden diese Anwendung.

Art, Inhalt und Umfang der Entschädigungsleistung

(1) Die Entschädigung nach § 52 Absatz 1 wird nur für Vermögensschäden gewährt. Für entgangenen Gewinn, der über den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgelts hinausgeht, und für Vermögensnachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der zu entschädigenden Maßnahme stehen, ist jedoch eine Entschädigung nur zu leisten, wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Die Entschädigung ist in Geld zu gewähren. Hat die zur Entschädigung verpflichtende Maßnahme der Polizei die Aufhebung oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit oder eine Vermehrung der Bedürfnisse oder den Verlust oder die Verminderung eines Rechts auf Unterhalt zur Folge, so ist die Entschädigung durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Statt der Rente kann eine Abfindung in Kapital verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Die Entschädigung ist nur gegen Abtretung der Ansprüche zu gewähren, die dem Entschädigungsberechtigten auf Grund der Maßnahme, auf der die Entschädigungspflicht beruht, gegen Dritte zustehen.

(4) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des von der Maßnahme der Polizei Betroffenen mitgewirkt, so ist dieses bei der Bemessung der Entschädigung zu berücksichtigen.

(5) Der Entschädigungsanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte von dem Schaden und von der zur Entschädigung verpflichteten Körperschaft Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Entstehung des Entschädigungsanspruchs an.

(6) Soweit die zur Entschädigung verpflichtende Maßnahme eine Amtspflichtverletzung darstellt, bleiben die weitergehenden Ersatzansprüche unberührt.

§ 54

Entschädigungspflichtiger — Erstattungspflicht — Rückgriff

(1) Entschädigungspflichtig ist die Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht, der die Maßnahme getroffen hat.

(2) Ist die Maßnahme von einem Polizeibeamten auf Ersuchen einer Behörde im Wege der Vollzugshilfe oder auf Weisung einer Polizeibehörde getroffen worden, so ist abweichend von Absatz 1 die Körperschaft, der die Behörde angehört, zur Entschädigung verpflichtet. Soweit eine Entschädigungspflicht lediglich durch die Art der Durchführung des Ersuchens oder der Weisung entsteht, ist die Körperschaft, der der Polizeibeamte angehört, der entschädigungspflichtigen Körperschaft erstattungspflichtig.

(3) Der nach Absatz 1 und 2 Entschädigungspflichtige kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Geschäftsführung ohne Auftrag von den in den §§ 4 bis 6 bezeichneten Personen Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

§ 55

Rechtsweg

Über die Entschädigungs- und Ersatzansprüche nach den §§ 52 bis 54 entscheiden im Streitfall die ordentlichen Gerichte, über die Erstattungsansprüche nach § 54 Absatz 2 Satz 2 die Verwaltungsgerichte.

Zweiter Teil

Organisation der Polizei

1. Abschnitt

Polizeihoheit und Aufgabenverteilung

§ 56

Polizei als Landesangelegenheit

- (1) Die Polizei ist Angelegenheit des Landes.
- (2) Die polizeilichen Aufgaben und Befugnisse obliegen den Polizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst des Landes und der Gemeinden.
- (3) Soweit die Gemeinden polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen haben, handeln sie im Auftrag des Landes.

§ 57

Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben durch die Polizeibehörden

Die Polizeibehörden nehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, alle polizeilichen Aufgaben wahr.

Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben durch den Polizeivollzugsdienst

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, auf Grund von § 1 Absatz 1 selbständig nur solche Maßnahmen treffen, die er nach pflichtgemäßem Ermessen für notwendig und unaufschiebbar hält.

(2) Der Polizeivollzugsdienst hat die zuständigen Polizeibehörden von allen Vorgängen unverzüglich zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern oder für deren Entschließungen von Bedeutung sein können.

(3) Der Polizeivollzugsdienst hat den Polizei- und sonstigen Verwaltungsbehörden auf Ersuchen Vollzugshilfe zu leisten, soweit diese nicht über eigene Vollzugskräfte verfügen oder ihre Maßnahme nicht selbst durchsetzen können; er trägt in diesem Falle lediglich die Verantwortung für die Art und Weise der Ausführung der Vollzugshilfe.

2. Abschnitt

Die Polizeibehörden

§ 59

Arten der Polizeibehörden

- (1) Ordentliche Polizeibehörden sind
 - a) die Landespolizeibehörden,
 - b) die Ortspolizeibehörden.
- (2) Sonderpolizeibehörden sind alle übrigen Polizeibehörden. Sie bleiben in ihrer Organisation und besonderen Zuständigkeit unberührt.

§ 60

Gliederung der ordentlichen Polizeibehörden

- (1) Landespolizeibehörden sind die zuständigen Senatoren.
- (2) Ortspolizeibehörden sind
 - a) in der Stadtgemeinde Bremen das Stadt- und Polizeiamt sowie weitere auf bestimmten Sachgebieten mit Aufgaben der Gefahrenabwehr betraute kommunalen Ämter;
 - b) in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Oberbürgermeister. Der Senat kann auf seinen Antrag an seiner Stelle einen Beauftragten mit der Verwaltung aller oder einzelner Aufgaben der Ortspolizeibehörde betrauen; er hat das gleiche Recht von Amts wegen, wenn und solange der geordnete Gang der Verwaltung oder sonstige Staatsnotwendigkeiten eine solche Maßnahme erfordern und die sonstigen Aufsichtsbefugnisse des Senats nicht ausreichen.

§ 61

Sachliche Zuständigkeit

- (1) Der Senat regelt durch Rechtsverordnung die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Polizeibehörden.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Ortspolizeibehörden, in der Stadtgemeinde Bremen das Stadt- und Polizeiamt, zuständig.
- (3) Der Senat kann durch Rechtsverordnung den ordentlichen Polizeibehörden Aufgaben übertragen, die sich aus Bundesgesetzen ergeben, welche die Länder als eigene Angelegenheit oder im Auftrag des Bundes auszuführen haben.

§ 62

Außerordentliche sachliche Zuständigkeit

- (1) Bei Gefahr im Verzug oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann jede Polizeibehörde in ihrem Bezirk die Befugnisse einer anderen Polizeibehörde vorläufig ausüben. Dies gilt nicht für den Erlass von Polizeiverordnungen.
- (2) Die zuständige Polizeibehörde ist von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 63

Örtliche Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit der Polizeibehörden ist auf ihren Bezirk beschränkt. Örtlich zuständig ist die Polizeibehörde, in deren Bezirk eine polizeiliche Aufgabe wahrzunehmen ist.
- (2) Ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit der Gefahrenabwehr in benachbarten Bezirken ganz oder zum Teil einheitlich zu regeln, so erklärt die den beteiligten Polizeibehörden gemeinsame Fachaufsichtsbehörde eine dieser Polizeibehörden für zuständig.

Außerordentliche örtliche Zuständigkeit

Bei Gefahr im Verzug kann auch die in einem benachbarten Bezirk zuständige Polizeibehörde die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen treffen. § 62 Absatz 2 findet Anwendung.

§ 65

Polizeiaufsichtsbehörden

- (1) Die Dienstaufsicht über die Ortspolizeibehörden führt jeder Senator innerhalb seines Geschäftsbereichs, im Falle des § 60 Absatz 2 Buchstabe b der Senator für Inneres.
- (2) Die fachliche Aufsicht über die Ortspolizeibehörden führt jeder Senator innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs.
- (3) Die Polizeiaufsichtsbehörden können sich jederzeit im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Angelegenheiten der Ortspolizeibehörden unterrichten.

§ 66

Weisungsrecht — Selbsteintritt — Unterrichtungspflicht

- (1) Die Polizeiaufsichtsbehörden können innerhalb ihrer Zuständigkeit den ihrer Aufsicht unterstellten Ortspolizeibehörden Weisungen erteilen. Die Ortspolizeibehörden haben diesen Weisungen Folge zu leisten.
- (2) Leistet eine Ortspolizeibehörde einer ihr erteilten Weisung keine Folge, so kann an Stelle der Ortspolizeibehörde die zuständige Polizeiaufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Ortspolizeibehörde ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Ihr fallen die Kosten zur Last, soweit die Maßnahmen unanfechtbar werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, die zuständigen Polizeiaufsichtsbehörden von allen Wahrnehmungen zu unterrichten, die für deren Entschließungen von Bedeutung sein können.

3. Abschnitt

Der Polizeivollzugsdienst

§ 67

Gliederung des Polizeivollzugsdienstes

Der Polizeivollzugsdienst gliedert sich in

- a) Schutzpolizei,
- b) Kriminalpolizei,
- c) Wasserschutzpolizei,
- d) Bereitschaftspolizei.

§ 68

Polizeivollzugsdienst des Landes

Der Polizeivollzugsdienst des Landes umfaßt

- a) das Landeskriminalamt,
- b) die Wasserschutzpolizei,
- c) die Bereitschaftspolizei.

§ 69

Polizeivollzugsdienst der Gemeinden

- (1) Der Polizeivollzugsdienst der Gemeinden umfaßt
 - a) die Schutzpolizei,
 - b) die Kriminalpolizei.
- (2) Der gemeindliche Polizeivollzugsdienst ist Teil der Ortspolizeibehörde, in der Stadtgemeinde Bremen des Stadt- und Polizeiamtes.
- (3) Die Gemeinden haben die für einen ausreichenden Polizeischutz erforderliche Anzahl von Polizeibeamten und sonstigen Dienstkräften bereitzustellen und die notwendigen Einrichtungen zu unterhalten.
- (4) Die Stellen der Leiter der gemeindlichen Schutzpolizei und Kriminalpolizei sind im Benehmen mit dem Senator für Inneres zu besetzen. Das gleiche gilt für die Besetzung der Stellen weiterer leitender Beamter, denen der Polizeivollzugsdienst untersteht, es sei denn, daß es sich in der Stadtgemeinde Bremerhaven um Mitglieder des Magistrats handelt.
- (5) Der Senator für Inneres kann durch Rechtsverordnung Bestimmungen über Aufbau, Gliederung und Einsatz des Polizeivollzugsdienstes sowie im Einvernehmen mit dem Senator für die Finanzen Bestimmungen über Stärke des Polizeivollzugsdienstes und über Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Polizeibeamten erlassen. Er kann sich über die Durchführung der nach Satz 1 erlassenen Vorschriften unterrichten.
- (6) Die weitergehenden Rechte des Senators für Inneres als gesetzliches Organ der Stadtgemeinde Bremen bleiben unberührt.

§ 70

Schutzpolizei

Die Schutzpolizei nimmt die vollzugspolizeilichen Aufgaben wahr, soweit diese Aufgaben nicht der Kriminalpolizei, der Wasserschutzpolizei oder der Bereitschaftspolizei obliegen.

§ 71

Kriminalpolizei

(1) Der Kriminalpolizei obliegt insbesondere die Aufklärung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen sowie deren vorbeugende Bekämpfung. Die Mitwirkung der Schutzpolizei, Wasserschutzpolizei und Bereitschaftspolizei bei der Aufklärung und Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen, insbesondere deren Pflicht des ersten Angriffs, bleibt unberührt. Das Nähere regelt der Senator für Inneres.

(2) Die kriminalpolizeilichen Aufgaben werden nach Maßgabe der §§ 72 und 73 vom Landeskriminalamt, im übrigen von der Kriminalpolizei der Gemeinden wahrgenommen.

§ 72

Landeskriminalamt

(1) Das Landeskriminalamt ist dem Senator für Inneres unmittelbar unterstellt. Ihm obliegt nach Weisungen des Senators für Inneres die fachliche Leitung und Beaufsichtigung der kriminalpolizeilichen Tätigkeit des Polizeivollzugsdienstes. Grundsätzliche Anordnungen, insbesondere Richtlinien für die vorbeugende Verbrechensbekämpfung und die Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen, bleiben dem Senator für Inneres vorbehalten.

(2) Das Landeskriminalamt kann die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen fachlichen Weisungen erteilen.

(3) Das Landeskriminalamt ist die zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei des Landes im Sinne des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 165). Ihm obliegt die notwendige sachliche Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern der übrigen Bundesländer und mit dem Bundeskriminalamt.

§ 73

Sachliche Zuständigkeit des Landeskriminalamtes

Das Landeskriminalamt hat

- a) alle Nachrichten und Unterlagen für die kriminalpolizeiliche Verbrechensbekämpfung und die Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen zu sammeln und auszuwerten sowie eine Kriminalstatistik zu führen;
- b) die Polizeidienststellen über Ergebnisse der Auswertung von Nachrichten und über Zusammenhänge mit Strafe bedrohter Handlungen zu unterrichten und die Bevölkerung über Mittel und Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbrechen aufzuklären;
- c) nachrichten- und erkennungsdienstliche sowie kriminaltechnische Einrichtungen zu unterhalten, kriminaltechnische Gutachten zu erstatten und ein Landeskriminalblatt herauszugeben;
- d) Personenfeststellungsverfahren durchzuführen, soweit seine Einrichtungen hierzu erforderlich sind oder die Mitwirkung anderer Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamtes oder ausländischer Kriminalpolizeidienststellen erforderlich ist;
- e) dem Bundeskriminalamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Nachrichten und Unterlagen zu übermitteln;
- f) die Aufklärung und Verfolgung einzelner Verbrechen oder Vergehen durchzuführen, wenn der Senator für Inneres es aus besonderen Gründen im Einzelfall anordnet.

§ 74

Wasserschutzpolizei

(1) Das Wasserschutzpolizeiamt untersteht unmittelbar dem Senator für Inneres.

(2) Dem Wasserschutzpolizeiamt und seinen Dienststellen obliegen innerhalb ihres Dienstbezirkes

- a) die vollzugspolizeilichen Aufgaben,
- b) die Überwachung des Grenzverkehrs und der Vollzug der Auslieferung und Übernahme von Personen unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeit anderer Behörden und Dienststellen.

§ 75

Bereitschaftspolizei

(1) Die Bereitschaftspolizei untersteht unmittelbar dem Senator für Inneres.

(2) Die Bereitschaftspolizei dient der Ausbildung des Nachwuchses für den polizeilichen Einzeldienst, soweit hierfür nicht besondere Einrichtungen, insbesondere Polizeischulen, vorgesehen sind. Sie hat die Polizeikräfte des Einzeldienstes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie bei sonstigen polizeilichen Einsätzen zu unterstützen; sie hat insbesondere bei der Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Bundeslandes nach Maßgabe des Artikels 91 des Grundgesetzes mitzuwirken.

(3) Der Einsatz außerhalb des Landes regelt sich nach Artikel 91 des Grundgesetzes sowie nach den mit dem Bund und den Bundesländern getroffenen Vereinbarungen.

§ 76

Polizeischulen

(1) Die Landespolizeischule untersteht unmittelbar dem Senator für Inneres. Sie dient der fachlichen Aus- und Weiterbildung sowie der Förderung der Allgemeinbildung der Polizeibeamten.

(2) Die Aus- und Weiterbildung der Polizeibeamten kann auf Polizeischulen des Bundes oder anderer Bundesländer erfolgen, wenn die Art der Ausbildung oder die Zahl der in Betracht kommenden Polizeibeamten die Aus- und Weiterbildung auf der Landespolizeischule unzweckmäßig erscheinen läßt.

§ 77

Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Dienst- und Fachaufsicht über den Polizeivollzugsdienst des Landes führt der Senator für Inneres.

(2) Das Landeskriminalamt führt unbeschadet des § 72 die Fachaufsicht über die Kriminalpolizei.

§ 78

Weisungsrecht und Unterrichtspflicht

Der Polizeivollzugsdienst hat die im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht erteilten Weisungen zu befolgen. Er ist verpflichtet, die weisungsbefugten Stellen von allen Wahrnehmungen zu unterrichten, die für deren Entschließungen von Bedeutung sein können.

§ 79

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die Polizeibeamten sind, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, nur in ihrem Dienstbezirk örtlich zuständig.

(2) Außerhalb ihres Dienstbezirkes sind die Polizeibeamten zuständig

- a) zur Verfolgung einer mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlung auf frischer Tat,
- b) zur unmittelbaren Verhinderung einer mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlung,
- c) zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwischener,
- d) bei einer Tätigkeit auf Weisung, auf Ersuchen oder mit Zustimmung der zuständigen Stelle.

Die zuständige Stelle ist von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(3) Im Gebiet eines anderen Bundeslandes können die Polizeibeamten Amtshandlungen nur vornehmen, wenn dies durch ein dort geltendes Gesetz oder ein Abkommen gestattet oder von der zuständigen Stelle eines Bundeslandes zugelassen ist.

§ 80

Dienstbezirk

(1) Dienstbezirk des Landeskriminalamtes und der Bereitschaftspolizei ist das Landesgebiet.

(2) Der Dienstbezirk der Wasserschutzpolizei erstreckt sich auf die Weser, Lesum, Wümme, Geeste, sonstige schiffbare Gewässer, die Wasserflächen der Häfen sowie auf Schiffe, schwimmende Anlagen, Wasserbauten, Schleusen und Uferanlagen mit Ausnahme der Kajen in den Häfen.

(3) Dienstbezirk der gemeindlichen Schutzpolizei ist das jeweilige Gemeindegebiet mit Ausnahme der gemäß Absatz 2 bezeichneten oder noch näher abzugrenzenden Gebieteile.

(4) Dienstbezirk der gemeindlichen Kriminalpolizei ist das jeweilige Gemeindegebiet.

§ 81

Zuständigkeit von Polizeibeamten anderer Bundesländer und des Bundes

(1) Polizeidienststellen und Polizeibeamte anderer Bundesländer können, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Landesgebiet Amtshandlungen nur vornehmen

- a) im Grenzbereich, wenn bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden des zuständigen Polizeivollzugsdienstes nicht erreichbar erscheint oder wenn das Land die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben dem benachbarten Bundesland durch Abkommen übertragen hat;
- b) bei einer Tätigkeit auf Ersuchen oder mit Zustimmung einer zuständigen Stelle;
- c) zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder des Landes, wenn das Land Polizeikräfte eines anderen Bundeslandes angefordert oder die Bundesregierung diese ihren Weisungen unterstellt hat;
- d) zur Durchführung polizeilicher Maßnahmen im Rahmen des Schubwesens.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Polizeidienststellen und Polizeibeamte des Bundes.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 haben die Polizeidienststellen und Polizeibeamten anderer Bundesländer und des Bundes die gleichen Befugnisse wie der Polizeivollzugsdienst im Lande Bremen.

§ 82

Unterstützung und gemeinsamer Einsatz

(1) Der Senator für Inneres kann den Ortspolizeibehörden Polizeibeamte des Landes zur Unterstützung bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes zuteilen. Er kann sich ferner die Kräfte des Polizeivollzugsdienstes des Landes und der Gemeinden zu gemeinsamem Einsatz unmittelbar unterstellen und ihre Leitung einem von ihm bestimmten Beamten übertragen, wenn und solange die öffentliche Sicherheit oder Ordnung es erfordert.

(2) Kosten werden nicht erstattet.

§ 83

Besondere gemeindliche Vollzugskräfte

Die Ortspolizeibehörden können sich zum Vollzug bestimmter Aufgaben besonderer Vollzugskräfte, die nicht Beamte des Polizeivollzugsdienstes sind, bedienen. Die Vollzugskräfte müssen einen behördlichen Ausweis bei sich führen und ihn bei Ausübung ihrer Tätigkeit auf Verlangen vorzeigen. Sie haben im Rahmen ihres Auftrages die den Beamten des Polizeivollzugsdienstes zustehenden Befugnisse. Befugnisse, die die Beamten des Polizeivollzugsdienstes nach den strafprozessualen Vorschriften ausüben, stehen den Vollzugskräften nur dann zu, wenn sie auch zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind.

§ 84

Hilfspolizeibeamte

(1) Personen, die keine Polizeibeamte sind, können von dem Senator für Inneres oder den Ortspolizeibehörden mit der hilfsweisen Wahrnehmung der den Polizeibeamten obliegenden Aufgaben betraut werden. § 83 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Ihre Bestellung durch die Ortspolizeibehörden bedarf der Bestätigung durch den Senator für Inneres.

(2) Personen, denen durch Gesetz die Rechte von Polizeibeamten zuerkannt sind, haben zur Erfüllung ihrer besonderen Dienstaufgaben auch die Befugnisse der Polizeibeamten nach diesem Gesetz.

(3) Der Senator für Inneres kann auf Antrag anordnen, daß Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, die mit der Wahrnehmung bestimmter vollzugspolizeilicher Aufgaben betraut sind, ohne nach diesem Gesetz einer Polizeibehörde oder dem Polizeivollzugsdienst anzugehören, die Befugnisse von Polizeibeamten im Sinne dieses Gesetzes haben. Anordnungen nach Satz 1 sind im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzumachen.

Dritter Teil

Die Kosten der Polizei

§ 85

Begriff der Kosten

Kosten im Sinne der §§ 86 und 87 sind die unmittelbaren oder mittelbaren persönlichen und sächlichen Ausgaben für

die ordentlichen Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst.

§ 86

Kosten für die ordentlichen Polizeibehörden

(1) Die Kosten für die Ortspolizeibehörden werden von den Stadtgemeinden getragen.

(2) Die Kosten für die Landespolizeibehörden trägt das Land.

(3) Die Vorschriften über die Kosten für die Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung von Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dienen, bleiben unberührt.

§ 87

Kosten des Polizeivollzugsdienstes

Die Kosten des Polizeivollzugsdienstes des Landes werden vom Land, des Polizeivollzugsdienstes der Gemeinden von diesen getragen.

§ 88

Einnahmen

Sind mit der Tätigkeit der Polizei Einnahmen verbunden, so fließen diese den Kostenträgern zu.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 89

Überleitung der Zuständigkeiten

Soweit in Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts die Polizei oder Polizeibehörden als zuständig bezeichnet werden oder auf ihre Zuständigkeit verwiesen wird, treten an ihre Stelle die nach diesem Gesetz nunmehr zuständigen Polizeibehörden oder der Polizeivollzugsdienst mit der Maßgabe, daß die Aufgaben der Kreispolizeibehörden auf die nach diesem Gesetz zuständigen Ortspolizeibehörden und die Aufgaben der Landespolizei- und obersten Landespolizeibehörden auf die nach diesem Gesetz zuständigen Landespolizeibehörden übergehen.

§ 90

Weitergeltung von Polizeiverordnungen und anderen Rechtsvorschriften

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Polizeiverordnungen, Anordnungen, Bekanntmachungen oder sonstigen Rechtsvorschriften im Range unter einem Gesetz und mit dem Inhalt von Polizeiverordnungen im Sinne des § 25 dieses Gesetzes gelten als solche der nunmehr zuständigen Polizeibehörden.

Die Geltungsdauer dieser Rechtsvorschriften richtet sich abweichend von § 31 Absatz 1 nach dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht.

§ 91

Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Nichtpolizeibeamte

Die §§ 43 bis 51 in Verbindung mit § 3 gelten sinngemäß

- a) für die im polizeilichen Gefangenentransport- und Gefangenenvorwahrndienst tätigen Personen, soweit sie nicht Polizeibeamte sind;
- b) für die als Justizwachmeister tätigen Personen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sowie für die Bediensteten des Strafvollzugsdienstes;
- c) für die im Forst-, Jagd- und Fischereischutz verwendeten Beamten, Angestellten und sonstigen Personen, die entweder einen Diensteid geleistet haben oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften als Forst- oder Jagdschutzberechtigte sowie als Fischereibeamte oder Fischereiaufseher eidlich oder amtlich bestätigt oder verpflichtet sind, während der Ausübung ihres Dienstes.

§ 92

Aufhebung von Vorschriften

Es werden in der jeweils geltenden letzten Fassung aufgehoben:

- a) das preußische Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (Preußische Gesetzessammlung S. 77) nebst Ausführungsbestimmungen vom 1. Oktober 1931;

- b) das Gesetz, betreffend das Vorführen und einstweilige Festhalten von Personen, vom 17. Juli 1931 (Brem. Ges.-Bl. S. 189);
- c) das Gesetz über die Verwaltung der Polizei vom 28. März 1938 (Brem. Ges.-Bl. S. 59);
- d) das Reichspolizeikostengesetz vom 29. April 1940 (RGBl. I S. 688) nebst Durchführungsverordnung vom 23. September 1940 (RGBl. I S. 1260) mit Ausnahme des § 12 des Gesetzes und des Artikels 14 der Durchführungsverordnung;
- e) das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Polizei vom 2. August 1947 (Brem. Ges.-Bl. S. 128);
- f) das Gesetz über die Bereitschaftspolizei der Freien Hansestadt Bremen vom 27. Mai 1952 (Brem. Ges.-Bl. S. 29);
- g) das Gesetz über Anwendung unmittelbaren Zwanges vom 19. Februar 1954 (Brem. Ges.-Bl. S. 25);

- h) § 10 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (Brem. Ges.-Bl. S. 71);
- i) das Gesetz über gebührenpflichtige Verwarnungen (Verwarnungsgesetz) vom 9. September 1958 (Brem. Ges.-Bl. S. 83).

§ 93

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1960 in Kraft, § 46 jedoch erst mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes. Der Senator für Inneres hat das Datum des Inkrafttretens des § 46 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzumachen.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.

Bremen, den